

# Die G. m. b. H. nach neuem Recht

Von Dipl.-Kaufmann und Revisor, Dipl.-Handelslehrer  
R. SELLIEN

---

---

---

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH



Kennzeichnung des Gesetzestextes!



Kennzeichnung wichtiger Stellen!

**Inhalts- und Schlagwortverzeichnis am  
Schluß der Ausführungen!**

ISBN 978-3-663-16338-1 ISBN 978-3-663-16359-6 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-663-16359-6

# Teil I.

# Das G. m. b. H.-Gesetz

## Erster Abschnitt.

### Errichtung der Gesellschaft.

#### § 1.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

#### § 2.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlichen oder notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

#### § 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

#### § 4.

Die Firma der Gesellschaft muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts (Handelsgesetzbuch § 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ enthalten.

#### § 5.

Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zwanzigtausend Reichsmark, die Stammeinlage jedes Gesellschaftern muß mindestens fünf hundert Reichsmark betragen.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Er muß in Reichsmark durch hundert teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme sowie der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

#### § 6.

Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

#### § 7.

Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von zweihundertundfünfzig Reichsmark eingezahlt ist.

#### § 8.

Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag und im Falle des § 2 Absatz 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren, sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die im § 7 Absatz 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

#### § 9.

Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§ 7 Absatz 2).

Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in betreff der ihr nach Absatz 1 zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Auf einen Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschließt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

#### § 10.

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags und die Personen der Geschäftsführer anzugeben.

Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalt der Eintragung die nach § 5, Abs. 4 getroffenen Festsetzungen und, sofern der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Form enthält, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden, auch diese Bestimmungen aufzunehmen.

#### § 11.

Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

#### § 12.

Auf die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung besitzt, finden die Bestimmungen im § 8 Absatz 1 und 2 keine Anwendung. Der Anmeldung ist eine von dem Gerichte der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Eintragung hat die im § 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten Angaben zu enthalten. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekanntgemacht wird, sind auch die im § 10 Absatz 3 bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die nach § 5 Absatz 4 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

## Die Entstehung der G. m. b. H.

### 1. Allgemeines.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung beruht auf einem Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. 4. 1892 in der Fassung vom 20. 5. 1898. Dazu tritt eine Gesetzesänderung vom 28. 6. 1926 und zu beachtende Bestimmungen aus verschiedenen Notverordnungen und Verordnungen. (vgl. Teil II.)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (hier stets **abgekürzt mit G. m. b. H.**) ist der **Typ einer Kapitalgesellschaft** ähnlich der A.G. Wenn es nämlich darauf ankommt, kleinere Kapitalbeträge für einen Unternehmungszweck zusammenzubringen, ohne daß eine Vollhaftung der Gründer erforderlich wird, so ist dazu die Form der G. m. b. H. besonders geeignet.

Mit dem **Haftungsausschluß** ist der Gläubiger bei einem Konkurs zweifellos benachteiligt. In der Zeit der Zusammenbrüche trat dieser Mangel besonders **deutlich in Erscheinung**. Die heutigen Bestrebungen zielen darauf ab, die Mängel der Anonymität zu beseitigen, worüber im II. Teil nähere Ausführungen gemacht werden. Bemerkte sei hier jedoch schon, daß die Form der G. m. b. H. als

Kapitalgesellschaft in ihrer Grundform erhalten bleiben wird, weil sie, summarisch betrachtet, sich in der jahrzehntelangen Zeit ihres Bestehens bewährt hat.

**Die Unterschiede zwischen der G. m. b. H. und den übrigen Gesellschaftsformen sind kurz folgende:**

**(1) Zwischen der Aktiengesellschaft**

1. Die Uebertragung der Aktien ist eine freie, während die Uebertragung des G. m. b. H.-Anteils oft erschwert ist.
2. Die G. m. b. H.-Gesellschafter können zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet werden, nicht dagegen bei der A.-G.
3. Die strengen Gründungsvorschriften der A.-G. finden keine Anwendung.
4. Auch die genauen Formvorschriften der A.-G. kommen in Fortfall; insbesondere besteht kein Publikationszwang (Ausnahme G. m. b. H.-Banken). Dadurch entstehen wesentliche Kostenersparnisse bei der G. m. b. H.
5. Beweglichere Geschäftsführung durch den Fortfall des Aufsichtsratsorgans (bei der G. m. b. H. fakultativ).

**(2) Zwischen der offenen Handelsgesellschaft:**

1. Bei der o. H.-G. haften die Inhaber (Komplementäre) voll, bei der G. m. b. H. nur das Gesellschaftsvermögen.
2. Die o. H.-G. hat nicht die Rechte einer juristischen Person wie die G. m. b. H.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist bei der o. H.-G. nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich. Bei der G. m. b. H. sind die Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich.
4. Bei der o. H.-G. wirken die Gesellschafter an der Geschäftsführung persönlich mit. Die G. m. b. H. wird durch Geschäftsführer vertreten.

**(3) Zwischen der Genossenschaft:**

1. Es muß stets ein genossenschaftlicher Zweck vorliegen („Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder“). Die G. m. b. H. kann für alle gesetzlich erlaubten Zwecke gegründet werden.
2. Bei der Genossenschaft erstreckt sich die Haftpflicht auf den Anteil und eine statutarisch festgesetzte Haftsumme, bei der G. m. b. H. nur auf die Geschäftsanteile.
3. Die Genossenschaft muß bestimmte Formvorschriften beachten und besitzt als Organe Aufsichtsrat und Generalversammlung. Dadurch ist die Arbeitsweise der Genossenschaft schwerfälliger.
4. Die Gründung der Genossenschaft ist schwerer (u. a. Mindestzahl 7 Personen) als bei der G. m. b. H.

## 2. Der Zweck der G. m. b. H.

**Die Gründung ist gem. § 1 zu jedem gesetzlichen Zweck möglich. „Gesetzlich“ ist derjenige Zweck, der nicht gegen ein bestehendes Gesetz verstößt.**

Wir finden die Form der G. m. b. H. überall im Wirtschaftsleben. **Syndikate, Kartelle, Interessengemeinschaften** kleiden sich in die Form der G. m. b. H., ebenso **Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Betriebe.**

**Die Gründung der G. m. b. H.** unterliegt lediglich den **Normativbestimmungen** des G. m. b. H.- Gesetzes, genau wie die A.G. Irgendeine Konzessionspflicht besteht nicht, es sei denn, daß der Gegenstand des Unternehmens eine staatliche Genehmigung notwendig macht.

## 3. Form und Inhalt des Gesellschaftsvertrages.

**§ 2 enthält die Mußvorschrift, daß der Gesellschaftsvertrag in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossen werden muß und von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.**

**Der Gesellschaftsvertrag** bildet die Grundlage für die Entstehung der G. m. b. H. Ist der Gesellschaftsvertrag nicht bei einem Notar oder vor dem Gericht geschlossen worden, so führt dieser Formmangel zur Nichtigkeit der G. m. b. H. Dasselbe gilt hinsichtlich der Unterschrift der Gründer. Der Gesellschaftsvertrag hat

**unbedingt Bestimmungen**

zu enthalten: über **Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).**

Sofern noch **andere Verpflichtungen** den Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden sollen, so sind auch diese in den Vertrag aufzunehmen.

Neben diesem Mußinhalt des Gesellschaftsvertrages können noch

**freiwillige Vertragsvereinbarungen**

aufgenommen werden. Naturgemäß darf der freiwillige Inhalt keine gesetzliche Rahmenvorschrift umgehen oder irgendwie ausschließen.

## 4. Die Firma der G. m. b. H.

Die Firma der G. m. b. H. muß **aus dem Gegenstand des Unternehmens, also aus der Branche, hervorgehen** oder aber aus den Namen der Gesellschafter bzw. einem einzigen Namen mit einem

entsprechenden Zusatz, aus dem das Gesellschaftsverhältnis erkennbar ist, gebildet sein. Die Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ ist stets erforderlich.

**Beispiele für Firmenbezeichnungen:**

**1. Aus dem Gegenstand des Unternehmens** („Sachfirma“):

„Chemische Farbwerke G. m. b. H.“, „Gesellschaft für Wasserbohrungen m. b. H.“, „Vertriebsgesellschaft medizinischer Apparate m. b. H.“.

**2. Aus den Personennamen der Gesellschafter** („Personenfirma“):

Es ist nicht notwendig, daß alle Namen der Gesellschafter aufgeführt werden. Wenn beispielsweise Richter, Betz und Krüger die Gesellschafter sind, so könnte die Firma lauten: „Richter & Betz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“; sie könnte auch heißen: „Richter, Betz & Co. G. m. b. H.“. Es genügt sogar, einen Gesellschafter zu nennen. Dann muß der Vorname vermerkt werden. Beispiel: „Emil Betz G. m. b. H.“.

**Auch die Beibehaltung der bisherigen Firma** eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäftes ist möglich, wenn die früheren Inhaber damit einverstanden sind und der Zweck des Unternehmens keine wesentliche Aenderung erfahren hat.

**Beispiel:** Die offene Handelsgesellschaft Wittler & Co. wird G. m. b. H.; sie firmiert: „Wittler & Co. G. m. b. H.“.

## 5. Stammkapital und Stammeinlagen.

Wir haben grundsätzlich bei der G. m. b. H. das Stammkapital und die Stammeinlagen zu unterscheiden. Beide Begriffe werden oft verwechselt. Wir stellen deshalb klar: **Die Stammeinlage stellt die Beteiligung des einzelnen Gesellschafters an der G. m. b. H. dar**, wie sie auf Grund des Gesellschaftsvertrages für den einzelnen Gesellschafter bestimmt ist. **Die Summe der Stammeinlagen bildet das Stammkapital**, das die Haftungshöhe gegenüber den Gläubigern anzeigt.

Das Stammkapital der G. m. b. H. beträgt 20 000 RM., die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 RM. Die Stammeinlagen können für die einzelnen Gesellschafter verschieden hoch sein. Dagegen darf kein Gesellschafter bei Gründung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

**Die Mindeststammeinlage beträgt 500 RM.** Wenn eine Gründung durch 2 Personen erfolgt, so müßte A 19500 RM. Stammeinlage übernehmen und B 500 RM. Stammeinlage.

Nach der Stabilisierung betrug die Mindesthöhe des Stammkapitals nur 5 000 Reichsmark und die Mindeststammeinlage 50 RM. Durch das

#### **Gesetz vom 28. Juni 1926**

ist jedoch das Stammkapital bzw. die Stammeinlage **wieder auf den vorkriegsmäßigen Stand** erhöht worden. Gesellschaften, die vor dem 1. Juli im Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung angemeldet worden sind, dürfen das **ermäßigte Stammkapital** mit der Mindesteinzahlung (25 RM. auf 50 RM. Stammeinlage) beibehalten.

### **6. Bar- und Sacheinzahlungen.**

Auf jede Stammeinlage

**sind mindestens 25% in bar oder in Sachen einzuzahlen. Die Mindesteinzahlung beläuft sich auf 250 RM.**

#### **Sacheinzahlungen**

— der Gesetzgeber spricht von „Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind“ — sind im Gesellschaftsvertrag unter Angabe der Person des Gesellschafters aufzuführen. Dasselbe gilt für eingebrachte Gegenstände, für die eine besondere Vergütung festgesetzt wird, beispielsweise Patente, Kundenwert, Forderungen, Debitoren, Maschinen etc.

Die Mindesteinzahlung von 250 RM. erhält z. B. Bedeutung, wenn eine Stammeinlage von 500 RM. (der oder die anderen Gesellschafter übernehmen 19 500 Reichsmark) besteht. Eine Einzahlung von 25% würde nur 125 RM. ausmachen, so daß der Gesetzgeber bewußt die geringste Interessennahme **auf die Mindesteinzahlung von 250 RM. beschränkt** hat.

### **7. Die Bestellung der Geschäftsführer.**

In der Einleitung wurde bereits hervorgehoben, daß die G. m. b. H. eine juristische Person ist und daher eine Vertretung nach außen hin benötigt.

**Die Gesellschaft muß daher einen oder mehrere Geschäftsführer haben.** Zu Geschäftsführern können **auch Gesellschafter** gemäß § 6 ernannt werden.

Der Geschäftsführer kann sich „Direktor“ nennen, eine Bezeichnung, die naturgemäß nur bei größeren Gesellschaften m. b. H. berechtigt ist.

Neben den Geschäftsführern können als weitere Organe die **Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat** treten.

Die Bildung dieser beiden Organe kommt nur für Gesellschaften größeren Umfanges in Betracht; sie erfolgt überdies freiwillig und ist nicht durch Gesetz wie bei der A.G. oder Genossenschaft vorgeschrieben.

## 8. Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister.

Nachdem die Einzahlungen in bar oder in Sachen geleistet worden sind, ist die Gesellschaft bei dem zuständigen Gericht **zur Eintragung in das Handelsregister** anzumelden.

Gemäß § 8 muß der

### **Anmeldung zum Handelsregister**

unbedingt beigelegt werden:

- (1) Der Gesellschaftsvertrag (bei Unterzeichnung durch Bevollmächtigte deren Vollmachten),
- (2) die Legitimation der Geschäftsführer (sofern diese nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind),
- (3) die Liste der Gesellschafter mit Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnortes, außerdem der Betrag der von jedem Gesellschafter übernommenen Stammeinlagen. Die Liste der Gesellschafter muß von den Anmeldenden unterschrieben sein.
- (4) Eine schriftliche Erklärung, daß die Einzahlungen auf die Stammeinlagen geleistet worden sind und daß sich diese Einzahlungen in freier Verfügung der Geschäftsführer befinden.

Der oder die Geschäftsführer haben **ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.**

**Eine Genehmigungsurkunde** ist schließlich noch beizufügen, wenn der Zweck des Unternehmens eine staatliche Genehmigung notwendig macht.

**Die Anmeldenden haften** der Gesellschaft (nicht den Gläubigern oder den einzelnen Gesellschaftern) solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben bezüglich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen. Bei der Eintragung in das Handelsregister sind gemäß § 10 Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals, Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Namen der Geschäftsführer anzugeben.

**Erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht die G.m.b.H. Sind vor der Eintragung von den Gesellschaftern Ge-**

schäfte gemacht, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Eine Zweigniederlassung der G. m. b. H. muß ebenfalls die Anmeldung zum Handelsregister vornehmen. Die Beifügung des Gesellschaftsvertrages und die Legitimation der Geschäftsführer ist nicht erforderlich. Dagegen muß eine von dem Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beigefügt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

#### § 13.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

#### § 14.

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.

#### § 15.

Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.

Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteile weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.

Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages.

Der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

#### § 16.

Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung des Geschäftsanteils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen muß der Erwerber gegen sich gelten lassen.

Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet.

#### § 17.

Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.

Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form; sie muß die Person des Erwerbers und den Betrag bezeichnen, welcher von der Stammeinlage des ungeteilten Geschäftsanteils auf jeden der durch die Teilung entstehenden Geschäftsanteile entfällt.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter, sowie für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter der Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Bestimmungen im § 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen finden bei der Teilung von Geschäftsanteilen entsprechende Anwendung.

Eine gleichzeitige Uebertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.

Außer dem Falle der Veräußerung und Vererbung findet eine Teilung von Geschäftsanteilen nicht statt. Sie kann im Gesellschaftsvertrage auch für diese Fälle ausgeschlossen werden.

#### § 18.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft vorgenommen werden.

#### § 19.

Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältnis der letzteren zu leisten.

Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern außer dem Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht geltend machen; ebensowenig findet an dem Gegenstande einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Ueberlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, bereitet den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach § 5 Absatz 4 getroffenen Bestimmung erfolgt.

#### § 20.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechts wegen verpflichtet.

#### § 21.

Im Falle verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsanteils und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.

Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrage oder den später auf den Geschäftsanteil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

#### § 22.

Wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage ist der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger des Ausschlossenen verhaftet.

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweise des Gegen-

teils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebergang des Geschäftsanteils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäßig angemeldet ist.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

#### § 23.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil im Weg öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

#### § 24.

Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

#### § 25.

Von den in den §§ 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

#### § 26.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrage auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

#### § 27.

Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugnis Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittels eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Ueberschuß gebührt dem Gesellschafter.

Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsanteil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Anteil für eigene Rechnung zu veräußern.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, daß die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

#### § 28.

Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes festgesetzt ist, im

Fälle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§ 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Falle des § 27 Absatz 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§ 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

#### § 29.

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Im Gesellschaftsvertrag kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden.

#### § 30.

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekanntgemacht ist. Im Falle des § 28 Absatz 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

#### § 31.

Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Ist die Erstattung vom Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine bössliche Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

Für die in den Fällen des Absatz 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatze verpflichtet.

#### § 32.

Liegt die im § 31 Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Falle verpflichtet, Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben, zurückzuzahlen.

#### § 33.

Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben.

Sie soll auch eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann.

## § 34.

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

Ohne die Zustimmung des Anteilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt waren.

Die Bestimmung im § 30 Abs. 1 bleibt unberührt.

# Rechte und Pflichten der G. m. b. H. und ihrer Gesellschafter

## 1. Die G. m. b. H. als juristische Person.

Das Wesen der G. m. b. H. als juristische Person besteht darin, daß sie **selbständig Rechte und Pflichten besitzt**. Sie kann zum Beispiel Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie gilt als **Handelsgesellschaft** im Sinne des HGB. Aus dieser Stellung als juristische Person ergibt sich als weitere Folge, daß für ihre Verbindlichkeiten den Gläubigern gegenüber **nur das Gesellschaftsvermögen** haftet.

## 2. Der Geschäftsanteil, sein Erwerb und seine Veräußerung.

Unter Geschäftsanteil versteht man denjenigen Betrag, der auf die Stammeinlage zur Einzahlung gekommen ist.

Daraus ergibt sich, daß Stammeinlage und Geschäftsanteil nicht identisch sind. Der Geschäftsanteil wird nur durch die Stammeinlage begründet. Sind sämtliche Einzahlungen auf die Stammeinlage erfolgt, so fällt die Stammeinlage mit dem Geschäftsanteil zusammen. Ist dies nicht der Fall, so bleibt ein **Einzahlungsrest**. **Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich**. Die Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter kann nur durch einen **Vertrag** in gerichtlicher oder notarieller Form geschehen. Auch die Vorverträge, die die Verpflichtung eines Gesellschafters zur späteren Abtretung begründen, müssen gerichtlich oder notariell abgeschlossen sein.

„**Gerichtliche oder notarielle Form**“ bedeutet, daß es sich um eine Beurkundung und nicht etwa um eine Beglaubigung handelt.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an gewisse Voraussetzungen knüpfen, vor allem von der Genehmigung der Gesell-

schaft abhängig machen. Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil weitere Geschäftsanteile, so behalten diese naturgemäß ihre Selbständigkeit.

Der Erwerber eines Geschäftsanteils hat die Pflicht, den **Erwerb unter Nachweis des Ueberganges bei der Gesellschaft anzumelden**. Sonst muß er Rechtshandlungen, die noch gegen den Veräußerer gerichtet worden sind, gegen sich gelten lassen.

**Teile eines Geschäftsanteiles** können dagegen nur mit **Genehmigung der Gesellschaft** gemäß § 17 veräußert werden. Die Genehmigung der Gesellschaft muß in **schriftlicher Form** erfolgen, wobei die Person des Käufers und derjenige Betrag zu bezeichnen ist, der von der Stammeinlage des ungeteilten Geschäftsanteils auf die Geschäftsanteile nach der Teilung entfällt.

**Die Teilung der Geschäftsanteile kann nur bei Veräußerung oder Vererbung eintreten; jedoch kann dies auch im Gesellschaftsvertrage für beide Fälle ausgeschlossen werden.**

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, etwa im Falle einer Erbgemeinschaft oder bei ehelicher Gütergemeinschaft, so können sie die Rechte aus dem Geschäftsanteil nur gemeinschaftlich ausüben.

### **3. Pflicht zur Einzahlung auf die Stammeinlagen.**

**Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zu leisten (vgl. § 19 Abs. 1).**

Gemäß § 19 werden also alle Gesellschafter verhältnismäßig zur Einzahlung herangezogen. Dabei können die Stammeinlagen den Gesellschaftern weder erlassen noch gestundet werden (Ausnahme: Herabsetzung des Stammkapitals). Ebenso können die Gesellschafter keine Aufrechnung geltend machen.

Sacheinzahlungen müssen gleichfalls bewirkt werden, es sei denn, daß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen wird.

**Die Folge verspäteter Einzahlung** trägt gemäß § 20 der Gesellschafter, indem er bis zur Entrichtung der Einzahlung **Verzugszinsen zu zahlen** hat.

#### **Bei verzögerter Einzahlung**

sind gegen den säumigen Gesellschafter folgende Maßnahmen möglich:

**(1) Erneute Aufforderung zur Zahlung** mit Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses. Aufforderungsweg: Eingeschriebener Brief.

(2) Nach Ablauf der Nachfrist ist der säumige Gesellschafter seines Anteils und der darauf geleisteten Teilzahlung zugunsten der Gesellschaft **verlustig zu erklären**.  
Verlusterklärung: Durch eingeschriebenen Brief.

(3) Der ausgeschlossene Gesellschafter haftet für den Ausfall, den die Gesellschaft infolge seiner Nichteinzahlung auf die Stammeinlage erleidet.

Ist ein eingeforderter Betrag auf die Stammeinlage nicht bezahlt, so hat die Gesellschaft gemäß § 22 die Möglichkeit, **den fälligen Betrag von dem Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen**, also dem früheren Inhaber des Geschäftsanteils zu fordern.

Ist dieser letztere ebenfalls zahlungsunfähig, so haftet ein evtl. vorhandener früherer Rechtsvorgänger. Es wird also von Rechtsvorgänger zu Rechtsvorgänger Rückgriff — sogenannter Reihentrückgriff, kein Sprungrückgriff — genommen.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb von 5 Jahren auf die Stammeinlagen eingeforderten Einzahlungen beschränkt.

#### Die letzte Möglichkeit

bei Nichterlangung der Zahlung des rückständigen Betrages besteht **im Verkauf des Geschäftsanteils durch öffentliche Versteigerung**. Eine andere Verkaufsmöglichkeit gibt es nicht, sondern ist höchstens mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters denkbar.

Tritt der Fall ein, daß der rückständige Betrag auf die Stammeinlage weder durch die Zahlungspflichtigen noch durch den Verkauf gedeckt ist, so haben die übrigen Gesellschafter

den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen.

Ist einer der in Anspruch genommenen Gesellschafter nicht zahlungsfähig, dann wird der fehlende Betrag im Verhältnis auf die übrigen Gesellschafter zur Zahlung verteilt.

#### 4. Die Einforderung von Nachschüssen.

Die Kapitalbasis der G.m.b.H. ist an sich das Stammkapital. Nach § 26 ist es möglich, ein Sonderkapital durch die Einforderung von weiteren Einzahlungen, sogenannten Nachschüssen, heranzuziehen.

**Die Zahlung von Nachschüssen muß im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein. Jeder Gesellschafter wird nach dem Verhältnis seiner Geschäftsanteile zu der Einzahlung der Nachschüsse herangezogen.**

Hinsichtlich der Nachschußpflicht gibt es  
**folgende Arten der G.m.b.H.:**

- (1) G.m.b.H. ohne Nachschußpflicht,
- (2) G.m.b.H. mit beschränkter Nachschußpflicht (bei Nennung bestimmter Nachschußbeträge im Gesellschaftsvertrag),
- (3) G.m.b.H. mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

**Bei der G.m.b.H. mit unbeschränkter Nachschußpflicht** kann der Gesellschafter abandonnieren, das heißt, er kann sich gemäß § 27 von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung **seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zwecks Befriedigung zur Verfügung stellt.** Tritt der Gesellschafter von sich aus nicht an die Gesellschaft heran, so kann die Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief erklären, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte.

#### **Die Verwertung des Geschäftsanteiles**

geschieht nun in der Weise, daß die Gesellschaft innerhalb eines Monats (gerechnet von dem Tage der vorher erwähnten Erklärung) den Geschäftsanteil durch öffentliche Versteigerung verkaufen läßt.

**Der Verkauf** kann auch mit Zustimmung des Gesellschafters **in anderer Weise erfolgen.** Der nach Abzug der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibende Ueberschuß gehört dem Gesellschafter.

Besteht für den Geschäftsanteil keine Verkaufsmöglichkeit, so fällt der Anteil der Gesellschaft zu, die ihn dann für eigene Rechnung veräußert.

#### **Bei Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht**

finden im Falle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die entsprechenden Vorschriften für die Einzahlung auf Stammeinlagen (§§ 21—23) Anwendung. Es ist demnach möglich, die zum Nachschuß unfähigen Gesellschafter auszuschließen. Außerdem wäre der Rückgriff auf die Vormänner des zahlungsunfähigen Gesellschafters möglich.

**Vor der vollständigen Einforderung der Stammeinlagen** ist die Einforderung von Nachschüssen möglich, sofern dies im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist.

### **5. Der Gewinnanspruch der Gesellschafter.**

**Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Reingewinn, der sich auf Grund der Jahresbilanz ergibt, vorausgesetzt, daß der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.**

## Die Gewinnverteilung

wird gemäß § 29 nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile vorgenommen. Auch hier handelt es sich nur um eine Rahmenvorschrift; im Gesellschaftsvertrag kann ein anderer Maßstab für die Verteilung festgesetzt werden.

**Voraussetzung für die Reingewinnverteilung** ist die Aufstellung einer Bilanz und (nach kaufmännischen Begriffen) einer Gewinn- und Verlustrechnung. Der Reingewinn ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen. Erst nach Feststellung der Dividende ergibt sich für den Gesellschafter ein klagbarer Anspruch.

Andere Möglichkeiten der Gewinnverteilung wären zum Beispiel die Ausgabe von Genußscheinen bzw. von Dividendenscheinen. — Die Schaffung von Vorzugsgeschäftsanteilen mit bevorrechtigter Dividende ist grundsätzlich zulässig (vgl. Parisius und Crüger, S. 99), obwohl kein Gesellschafter ohne seine Zustimmung eine Schmälerung seiner Rechte sich gefallen zu lassen braucht.

### 6. Die Unantastbarkeit des Stammkapitals.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist das Stammkapital als „das im Gesellschaftsvertrage festgesetzte Soll-Vermögen, welchem das Aktiv-Vermögen der Gesellschaft zur Deckung gegenübersteht“, aufzufassen (vgl. die Begründung des Entwurfs I).

**Deshalb bestimmt § 30, daß das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden darf.**

Die Gläubiger, die im Hinblick auf das ursprüngliche Stammkapital Kredite gewährten, würden überdies dann benachteiligt sein. Anders verhält es sich mit den eingezahlten Nachschüssen.

**Eingezahlte Nachschüsse können nämlich an die Gesellschafter zurückgezahlt werden, falls sie nicht mehr zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital — also einer Unterbilanz — notwendig sind.**

Als **Termin der Rückzahlung** nennt der Gesetzgeber den „Ablauf von 3 Monaten“, gerechnet von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Rückzahlungsbeschlusses durch die im Gesellschaftsvertrage bestimmten öffentlichen Blätter. Ist im Gesellschaftsvertrage vorgesehen, daß vor Volleinzahlung des Stammkapitals Nachschüsse verlangt werden können, so ist die Zurückzahlung von Nachschüssen unzulässig.

## **Die Folgen der unberechtigten Auszahlungen**

bestehen in der Rückerstattungspflicht gegenüber der Gesellschaft. War der Empfänger allerdings in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Ist die Rückerstattung des ausgezahlten Betrages vom Empfänger nicht mehr zu erlangen, **so haften** für den zu erstattenden Betrag **die übrigen Gesellschafter** nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, soweit der Rückerstattungsbetrag zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist. Die zur Zahlung Verpflichteten können keinen Erlaß erhalten.

**Die Verjährung der Ansprüche** der Gesellschaft ist auf 5 Jahre bemessen. Für unrechtmäßig geleistete Erstattungen haften die Geschäftsführer den Gesellschaftern gegenüber, sofern die geleistete Zahlung auf ihr Verschulden zurückzuführen ist.

Beträge, die die Gesellschafter in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben (wobei § 31 Absatz 1 nicht vorliegt), brauchen nicht zurückgezahlt zu werden (vgl. § 32).

## **7. Ueber den Erwerb eigener Geschäftsanteile.**

Der § 33 bestimmt, daß **eigene Geschäftsanteile, auf die die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erworben** werden dürfen.

Dagegen ist der Erwerb eigener Geschäftsanteile, auf die die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, möglich, wenn der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen erfolgt, wenn es sich also um den Erwerb eigener Anteile aus Reserven, aus dem Reingewinn, aus dem Gewinnvortrag etc. handelt. Auch aus dem Nachschußkapital wäre ein solcher Erwerb zugänglich.

## **8. Die Amortisation von Geschäftsanteilen.**

**Die Amortisation** (Einziehung von Geschäftsanteilen) darf nur dann erfolgen, wenn im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden ist.

**Amortisation (Einziehung) und der vorher erwähnte Erwerb** sind begrifflich nicht zu verwechseln. Der durch Erwerb zurückerlangte Anteil bleibt als solcher erhalten und kann weiter veräußert werden; die Einziehung dagegen bezieht sich auf die Vernichtung des Anteils, indem die Rechte aus diesem Anteil erlöschen.

### Dritter Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung.

#### § 35.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

#### § 36.

Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.

#### § 37.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erforderlich ist.

#### § 38.

Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf der Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe denselben notwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

#### § 39.

Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugnis beizufügen. Diese Bestimmung findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

#### § 40.

Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Beteiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

#### § 41.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verlossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die bezeichnete Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate erstreckt werden.

Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz innerhalb der vorbezeichneten Fristen in den im § 30 Absatz 2 bestimmten öffentlichen Blättern durch die Geschäftsführer bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen.

#### § 42.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
3. das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;
4. der Betrag des im Gesellschaftsvertrag bestimmter Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das gleiche gilt von dem Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sowie von dem Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;
5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schluß der Bilanz besonders angegeben werden.

#### § 43.

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

#### § 44.

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

#### § 45.

Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrage.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages finden die Vorschriften der §§ 46 bis 51 Anwendung.

#### § 46.

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns;
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
3. die Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

#### § 47.

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede hundert Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

#### § 48.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

#### § 49.

Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.

Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Insbesondere muß die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

#### § 50.

Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder

Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

#### § 51.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Das Gleiche gilt in bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

#### § 52.

Ist nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen, so finden auf denselben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach § 243 Absatz 1, 2, 4, §§ 244 bis 248 und § 249 Absatz 1, 2 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

## Vertretung u. Geschäftsführung der G.m.b.H.

### 1. Die Vertretung der G.m.b.H. durch die Geschäftsführer.

Nach § 35 Absatz 1 wird die G.m.b.H. durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Es gibt folgende Arten der Vertretung:

(1) **Die Einzelvertretung:** Jeder Geschäftsführer vertritt allein die Gesellschaft.

(2) **Die Gesamtvertretung:** Alle Geschäftsführer müssen gemeinsam die Erklärungen der Gesellschaft zeichnen.

(3) **Die Kollegialvertretung:**

- a) Von mehreren Geschäftsführern müssen **2 Geschäftsführer gemeinschaftlich** zeichnen bzw. die Gesellschaft vertreten oder nur ein bestimmter Geschäftsführer mit anderen Geschäftsführern.
- b) Jeder oder nur bestimmte Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen können die Gesellschaft vertreten oder zeichnen.

Falls über die Abgabe von Willenserklärungen keine Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag getroffen sind, ist **die Gesamtvertretung erforderlich**. Es müssen also alle Geschäftsführer gemeinsam Willenserklärungen abgeben und die Firma gemeinsam zeichnen.

**Die Zeichnung der Firma** geschieht in der Weise, daß zu dem Firmenstempel bzw. zu der geschriebenen Firma die Namensunterschrift des Zeichnungsberechtigten gesetzt wird.

## 2. Die Tragweite der Erklärungen der Geschäftsführer.

§ 36 enthält die selbstverständliche Bestimmung, daß die Gesellschaft durch die in ihrem Namen **von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte verpflichtet** wird. Dritten gegenüber ist die Vertretung durch die Geschäftsführer unbeschränkt und auch nicht beschränkbar.

**Im Innenverhältnis dagegen** — zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft — können den Geschäftsführern

Beschränkungen auferlegt

werden (vgl. § 37). Der Umfang der Vertretungsbefugnis wird für gewöhnlich im Gesellschaftsvertrag niedergelegt oder durch die Beschlüsse der Gesellschafter bestimmt.

**Bei Uebertretungen** dieser Befugnisse kann die Gesellschaft den Geschäftsführer für den entstandenen Schaden haftbar machen.

## 3. Die Bestellung der Geschäftsführer.

In der Praxis erfolgt in der Mehrzahl der Fälle die **Bestellung der Geschäftsführer durch den Gesellschaftsvertrag**. Eine Mußvorschrift besteht darüber nicht (vgl. § 3), so daß die Bestellsurkunde auch außerhalb des Gesellschaftsvertrages laufen kann.

**Die Bestellung des Geschäftsführers ist gemäß § 38 zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet eventueller Entschädigungsansprüche.**

Im Gesellschaftsvertrag kann allgemein bestimmt sein, daß „wichtige Gründe“ die Zulässigkeit des Widerrufs begründen sollen.

**Als wichtige Gründe gelten** insbesondere

- a) grobe Pflichtverletzung,
- b) Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Gemäß § 10 sind die Personen der Geschäftsführer in das Handelsregister einzutragen.

Als logische Folge dieser Bestimmung ist der § 39 aufzufassen, in dem bestimmt wird, daß auch **jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer** sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers **zur Eintragung in das Handelsregister** anzumelden ist.

**Der Anmeldung ist eine Abschrift der Bestellsurkunde** oder gegebenenfalls eine Urkunde über die Beendigung der Vertretungsbefugnis beizufügen. **Aenderungen**, betreffend die Geschäftsführer, sind auch dem Handelsregister der Zweigniederlassung anzumelden, allerdings ohne Beifügung der vorher erwähnten Urkunden.

Die Geschäftsführer haben **ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht** abzugeben; möglich ist die

Zeichnung der Unterschrift vor Gericht oder deren Einreichung in beglaubigter Form.

#### 4. Die Pflichten der Geschäftsführer.

Nach § 40 haben die Geschäftsführer die Aufgabe, alljährlich **im Monat Januar eine vollständige Liste sämtlicher Gesellschafter**, nicht allein eine Anzeige der eingetretenen Aenderungen, einzureichen; sie muß von ihnen unterschrieben sein und Name, Vorname, Stand und Wohnort des Gesellschafters, außerdem die Höhe der Stammeinlagen enthalten.

Sind seit der letzten Liste keine Aenderungen eingetreten, so genügt die Einreichung einer **entsprechenden Erklärung**.

Die **Liste der Gesellschafter** ist sowohl zum Handelsregister der Hauptniederlassung als auch zum Handelsregister der Zweigniederlassung einzureichen.

**Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.**

Dazu gehört:

**(1) Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung** für das verfllossene Geschäftsjahr innerhalb der ersten 3 Monate des neuen Geschäftsjahres.

Die **Frist zur Bilanzaufstellung** kann durch Gesellschaftsvertrag bis auf 6 Monate ausgedehnt werden, bei Ueberseebetrieben sogar bis auf 9 Monate.

**(2) Bei Bankbetrieben** in Form der G.m.b.H. muß der Geschäftsführer die Bilanz innerhalb der Frist von 3 Monaten (bzw. 6 Monaten) in den im Gesellschaftsvertrage bestimmten öffentlichen Blättern bekanntmachen lassen.

**(3) Der Geschäftsführer hat für die ordnungsmäßige Aufstellung der Bilanz** im Sinne des § 42 (in Verbindung mit § 40 des HGB.) Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für den materiellen Inhalt der Bilanz, für den richtigen Ansatz der Vermögenswerte.

#### **Die Bilanzvorschriften**

und die Technik der Bewertung werden in einem besonderen Abschnitt behandelt.

#### 5. Die Haftung der Geschäftsführer.

Der § 43 bestimmt allgemein, daß die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bei der Geschäftsführung anzuwenden haben.

**Die Geschäftsführer sind schadensersatzpflichtig**, wenn sie ihre Obliegenheiten, die durch den Gesellschaftsvertrag oder durch das Gesetz festgelegt sind, verletzen; sie haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Obwohl die

**„Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“**

sehr weit ausgelegt werden kann, zählt der Gesetzgeber noch

**folgende Fälle**

auf, die ohne weiteres eine Ersatzpflicht begründen.

a) **Rückzahlungen** aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen.

b) **Erwerb von eigenen Geschäftsanteilen**, der dem § 33 zuwiderläuft: Erwerb von Geschäftsanteilen, auf die die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist oder Erwerb eigener Geschäftsanteile aus der Stammkapitalsubstanz. Die Ansprüche in bezug auf die Haftung **verjähren erst in 5 Jahren**.

Die Vorschriften für die Geschäftsführer, insbesondere auch die strengen Haftungsvorschriften, finden **auch auf die Stellvertreter der Geschäftsführer Anwendung**.

## **6. Die Beteiligung der Gesellschafter an der Geschäftsführung.**

Der Umfang der Rechte der Gesellschafter an der Geschäftsführung der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrage.

In Ermangelung solcher Bestimmungen hat der Gesetzgeber in den §§ 46—51 Rahmenvorschriften für die Rechte der Gesellschafter erlassen.

Der wichtige § 46 sieht

**folgende Rechte der Gesellschafter**

vor :

- 1. die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung** des aus derselben sich ergebenden **Reingewinns**;
- 2. die Einforderung von Einzahlungen** auf die Stammeinlagen;
- 3. die Rückzahlung von Nachschüssen**;
- 4. die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen**;
- 5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern** sowie die Entlastung derselben;
- 6. die Maßregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung**;
- 7. die Bestellung von Prokuristen** und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe;
- 8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen**, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung

gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

### (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter.

Für die Beschlüsse, die die Gesellschafter fassen, gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jede 100 RM. eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Ein abwesender Gesellschafter kann einen anderen (Gesellschafter oder auch nicht Gesellschafter) zur **Stimmabgabe bevollmächtigen**.

Derjenige Gesellschafter, der entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat sich bei der Abstimmung **der Stimme zu enthalten**. Er darf sein Stimmrecht auch nicht anderen zur Verfügung stellen.

**Dasselbe gilt** für ein Rechtsgeschäft oder für die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites, an dem ein Gesellschafter interessiert ist.

### (2) Die Gesellschafterversammlung.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Versammlung, der sogenannten Gesellschafterversammlung, gefaßt.

Eine Gesellschafterversammlung braucht nicht stattzufinden:

- (1) wenn sämtliche Gesellschafter sich **schriftlich mit dem zu fassenden Beschluß einverstanden** erklären oder
- (2) mit der **schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden** erklären.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung ist Sache der Geschäftsführer (vgl. § 49). (Ueber die Rechte des Aufsichtsrats und der Minderheit vgl. unten!)

Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen:

- a) In den durch den Gesetzgeber oder durch den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen.
- b) Wenn es das **Interesse der Gesellschaft erfordert**, z. B. beim Abschluß größerer Geschäfte (Spekulationsgeschäfte, große Bauten usw.).
- c) **Wenn die Unterbilanz die Hälfte des Stammkapitals beträgt** (zwecks Einleitung des Vergleichs oder Konkursverfahrens oder sonstiger Sanierungsmaßnahmen).

### (3) Das Recht der Minderheit zur Einberufung der Gesellschafterversammlung.

Genau wie bei der Aktiengesellschaft hat auch bei der G. m. b. H. eine Minderheit von Gesellschaftern (ohne Mithilfe des Gerichts),

deren Geschäftsanteile zusammen **mindestens 10% des Stammkapitals ausmachen, das Recht**, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, **die Berufung der Generalversammlung zu verlangen.**

**Die Gesellschafter** haben wiederum das Recht, zu verlangen, daß **die Punkte, die zur Beschlußfassung kommen sollen, angekündigt werden.** Im Gegensatz zur ordentlichen Generalversammlung handelt es sich hier um eine außerordentliche.

Dem Verlangen der Minderheit muß entsprochen werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Minderheit die Berufung der Generalversammlung mit der dazugehörigen Ankündigung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst bewirken.

Die Gesellschafterversammlung beschließt allerdings, ob die Einberufer oder die Gesellschaft die **Kosten zu tragen** hat.

#### **(4) Die Form der Berufung der Gesellschafterversammlung.**

Gemäß § 51 muß die Berufung der Versammlung **durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe** erfolgen, und zwar mit einer Frist von mindestens einer Woche.

**Berechtigt sind zur Berufung** der Versammlung folgende Organe: **Geschäftsführer** gemäß § 49, **der Aufsichtsrat** gemäß § 52 in **Verbindung** mit HGB. § 246, **die Gesellschafter** gemäß § 50. Die Prokuristen sind nicht zur Einberufung der Versammlung berechtigt.

Als Soll-Vorschrift hat der Gesetzgeber vorgesehen, daß der Zweck der Versammlung bei der Berufung anzukündigen ist. Tritt nun der Fall ein, daß die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsmäßig berufen ist, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

„**Anwesend**“ bedeutet nicht allein, daß der Geschäftsführer **persönlich anwesend** ist, sondern daß er auch mit der **Beschlußfassung über den angekündigten Gegenstand einverstanden** ist.

### **7. Die Bestellung des Aufsichtsrates.**

Es wurde bereits erwähnt, daß ein Aufsichtsrat auf Grund des Gesellschaftsvertrages bei der G.m.b.H. bestellt werden kann; er ist fakultativ. Seine Bestellung kommt nur bei Gesellschaften mit größerem Kapital und zahlreichen Gesellschaftern in Betracht.

**Der Aufsichtsrat** hat genau wie bei der Aktiengesellschaft (vergleiche § 246) die Geschäftsführung der Gesellschaft **in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich von dem Stande der Geschäfte der Gesellschaft zu unterrichten.** Er kann die Berichterstattung von dem Vorstand verlangen.

**Hervorzuheben ist**, daß nach der Aktienrechtsnovelle die Rechte des Aufsichtsrates gemäß dem neuen § 244a bedeutend erweitert sind. Nach dem neuen Recht hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates die Berechtigung, unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu verlangen, daß der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat beruft. Außerdem ist die Berichterstattungspflicht des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat insofern erweitert, als der Vorstand (bei der G.m.b.H. die Geschäftsführer) über die Beziehungen einer abhängigen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft zu berichten haben.

Wichtig ist noch die **Mitteilung der Gesamtbezüge** des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht und die Bestimmung, daß das Aufsichtsratsmitglied **nicht Bilanzprüfer** sein darf. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder darf nicht über 30 hinausgehen.

**Die Schadensersatzansprüche** gegen die Aufsichtsratsmitglieder wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in 5 Jahren.

#### Vierter Abschnitt.

#### Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

##### § 53.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen.

Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden, derselbe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.

##### § 54.

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Eintragung genügt, sofern nicht die Abänderung die im § 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gerichte eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die im § 10 Absatz 3 und im § 12 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.

##### § 55.

Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers.

Zur Uebernahme einer Stammeinlage können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen, welche durch die Uebernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, zugelassen werden. Im letzteren Falle sind außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu

welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der im Absatz 1 bezeichneten Urkunde ersichtlich zu machen.

Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsanteil.

Die Bestimmungen im § 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen sowie die Bestimmung im § 5 Absatz 2 über die Unzulässigkeit der Uebernahme mehrerer Stammeinlagen finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.

#### § 56.

Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so muß die Person desjenigen, welcher die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Ueberlassung und der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschlusse auf Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt und in der im § 55 Absatz 1 bezeichneter Erklärung angegeben werden.

Die Bestimmung im § 19 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 57.

Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

Die Bestimmung im § 7 Absatz 2 über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung, sowie die Bestimmung im § 8 Absatz 2 über die in der Anmeldung abzugebende Versicherung finden entsprechende Anwendung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die im § 55 Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein.

In bezug auf die Verantwortlichkeit der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben finden die Bestimmungen im § 9 entsprechende Anwendung.

#### § 58.

Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im § 30 Absatz 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden; in diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern;
2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;
3. die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat;
4. mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Die Bestimmung im § 5 Absatz 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den im § 5 Absatz 1 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.

#### § 59.

Auf die Anmeldungen zu dem Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung besitzt, finden die Bestimmungen im § 57 Absatz 2, Absatz 3 Nr. 1 und im § 58 Absatz 1 Nr. 4 keine Anwendung.

## Abänderungen des Gesellschaftsvertrages

### 1. Allgemeine Abänderungen.

Die Gesellschafter allein haben das Recht, den Gesellschaftsvertrag abzuändern. Unter „Abänderung“ ist jede Aenderung des Gesellschaftsvertrages, z. B. auch eine rein redaktionelle, aufzufassen.

**Nur durch den Beschluß der Gesellschafter kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Notwendig ist ferner eine Dreiviertel-Mehrheit und gerichtliche oder notarielle Beurkundung.**

Auch eine Majorität von einem einzigen Gesellschafter, der die entsprechenden Stimmen auf sich vereint, könnte den Beschluß herbeiführen.

Der Gesellschaftsvertrag kann gemäß § 53 noch „andere Erfordernisse“ aufstellen, das heißt, nur Erschwerungen, weil die Rahmenvorschrift des Gesetzes nicht durchbrochen werden kann.

Wichtig ist noch, daß eine Vermehrung der nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Leistungen des einzelnen Gesellschafters nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden kann.

**Beispiel:** Eine G. m. b. H. beschließt nachträglich, daß der freie Verkauf von Geschäftsanteilen nicht gestattet sei oder daß Nachschüsse in anderer Form eingezogen werden sollen oder daß die Lieferungspflicht von Rohstoffen durch die Gesellschafter erhöht wird. In allen solchen Fällen ist darin eine Vermehrung der Leistungspflicht des einzelnen Gesellschafters zu erblicken. Zu einem derartigen Beschluß müssen deshalb alle Gesellschafter ihre Zustimmung geben.

Die zustandegekommene Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

**Die rechtliche Wirksamkeit wird durch die Eintragung begründet,** vorausgesetzt natürlich, daß das G. m. b. H.-Gesetz nicht durch den Beschluß verletzt wird. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages hat vor erfolgter Eintragung keine rechtliche Wirkung.

**Die Anmeldung der Abänderung** hat durch die Geschäftsführer zu erfolgen, und zwar durch diejenigen, die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

## 2. Die Erhöhung des Stammkapitals.

Die Erhöhung des Stammkapitals stellt eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages dar; sie ist nicht etwa abhängig davon, daß das frühere Kapital der Gesellschaft vollständig eingezahlt ist.

**Bei der Stammkapitalerhöhung bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers.**

### **Die Uebernahmeerklärung**

bildet mithin einen wichtigen Teil des Vertrages. Als Uebernehmer der neuen Stammeinlage kommen die bisherigen Gesellschafter in Betracht, jedoch auch dritte Personen, die durch die Uebernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären. Der neu Eintretende muß wissen, welche Leistungen er neben der Stammeinlage zu übernehmen hat; deshalb bestimmt § 55 Abs. 2, daß die sonstigen Leistungen, zu denen das neue Mitglied nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, aus der Uebernahmeerklärung hervorgehen müssen.

**Die Uebernahmeerklärung** enthält u. a.: Die Bezugnahme auf den Kapitalerhöhungsbeschluß, den Nennbetrag der übernommenen Stammeinlage unter Angabe des Uebernahmepreises, die Angabe über die Art der Einzahlung, die mit der Stammeinlage verbundenen Verpflichtungen und gegebenenfalls die Angabe der Sonderrechte.

Der der Gesellschaft bereits angehörende Gesellschafter erwirbt durch die Uebernahme einer neuen Stammeinlage **infolge der Kapitalerhöhung auch einen weiteren Geschäftsanteil.**

Es ist auch möglich, die notwendigen neuen Einzahlungen nicht in bar, **sondern in Sachen** zu leisten, z. B. Einbringung von Maschinen, Patenten etc.

Bei Sacheinzahlungen muß nach § 56 **die Person des Sacheinzahlers sowie die Art der Sacheinzahlung** unter Angabe des Geldwertes in der Uebernahmeerklärung genannt sein.

**Die beschlossene Kapitalerhöhung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.** Die rechtsverbindliche

Abgabe der Erklärungen wegen Uebernahme der Stammeinlagen und der teilweisen Einzahlung derselben müssen schon vor der Eintragung des Erhöhungsbeschlusses stattfinden (vgl. Parisius und Crüger, S.151); die Mitgliedschaftsrechte kommen erst durch die Eintragung zur Entstehung.

**Der Anmeldung zum Handelsregister** sind beizufügen:

(1) **Die Uebernahmeerklärungen** (bezw. beglaubigte Abschrift).

(2) **Eine Liste derjenigen Personen, die die neuen Stammeinlagen übernommen haben.** Der Betrag der übernommenen Einlage muß ersichtlich sein, außerdem muß die Liste von den Anmeldenden unterschrieben sein.

### 3. Die Herabsetzung des Stammkapitals.

Genau wie die Erhöhung des Stammkapitals, so stellt auch dessen Herabsetzung eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages dar.

Die Kapitalherabsetzung bringt für die Gläubiger Nachteile, so daß im Interesse des Gläubigerschutzes weitgehendere Bestimmungen getroffen werden mußten als bei der Kapitalerhöhung, die eine Erweiterung der Haftungsbasis der Gesellschafter nach sich zieht. Nach §58 sind

#### **folgende Punkte bei der Kapitalherabsetzung**

zu beachten:

**(1) Der Kapitalherabsetzungs-Beschluß** ist von den Geschäftsführern dreimal zu verschiedenen Zeiten in den öffentlichen Blättern bekanntzumachen.

**Die Gläubiger der Gesellschaft sind aufzufordern**, sich zu melden. Denjenigen Gläubigern, die der Gesellschaft bekannt sind (z. B. aus den Büchern), müssen entsprechende Mitteilungen erhalten.

**(2) Widerspenstige Gläubiger**, die mit der Kapitalherabsetzung nicht einverstanden sind, müssen befriedigt werden, gegebenenfalls durch Sicherstellung.

**(3) Die Anmeldung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses** zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt erst nach Ablauf 1 Jahres, gerechnet von dem Tage, an dem die öffentliche Aufforderung durch die Zeitungen an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche erging.

**(4) Mit der Anmeldung zum Handelsregister ist die Bekanntmachung des Herabsetzungsbeschlusses einzureichen.** Die Geschäftsführer haben eine entsprechende Erklärung abzugeben, daß die der Kapitalherabsetzung

nicht zustimmenden Gläubiger Befriedigung oder Sicherstellung erhalten haben.

Durch die Kapitalherabsetzung dürfen die im Gesetz genannten **Mindestbeträge** für Stammkapital, Stammeinlagen und Einzahlungen **nicht unterschritten** werden.

Durch die 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 ist die

### **Kapitalherabsetzung in erleichterter Form**

eingeführt worden; diese kommt in Teil II zur Besprechung.

## **Fünfter Abschnitt.**

### **Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.**

#### **§ 60.**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;
3. durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62;
4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens; wird das Verfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

#### **§ 61.**

Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen.

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

#### **§ 62.**

Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntnis auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausschließlich zuständig ist in diesem Falle das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

#### **§ 63.**

Ueber das Vermögen der Gesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Die auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften im § 207 Absatz 2, § 208 der Konkursordnung finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

#### § 64.

Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen; entsprechendes gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Eine schuldhaft verzögerte Antragslegung liegt nicht vor, wenn die Geschäftsführer die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreiben.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatze von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Ueberschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

#### § 65.

Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkursverfahrens zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von einer Fortsetzung der Gesellschaft in den im § 60 Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Fällen.

Die Auflösung ist von den Liquidatoren zu drei verschiedenen Malen durch die im § 30 Absatz 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekanntzumachen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.

#### § 66.

In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 7 Absatz 1) erfolgen.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluß der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

#### § 67.

Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Aenderung in den Personen derselben beizufügen. Diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

#### § 68.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist

nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

#### § 69.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen.

#### § 70.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

#### § 71.

Ergibt sich die Zahlungsunfähigkeit der aufgelösten Gesellschaft, so haben die Liquidatoren die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

Im übrigen haben die Liquidatoren die aus §§ 36, 37, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1, 2 und 4, § 49 Abs. 1 und 2, § 64 Abs. 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

#### § 72.

Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

#### § 73.

Die Verteilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§ 65 Absatz 2) in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berechtigung einer Verbindlichkeit zurzeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatz der verteilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 43 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

#### § 74.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht (§ 7 Absatz 1) bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht (§ 7 Absatz 1) zur Einsicht ermächtigt werden.

#### § 75.

Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die nach § 3 Absatz 1 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Weg der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

Die Vorschriften der §§ 272, 273 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

#### § 76.

Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden.

#### § 77.

Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

### Sechster Abschnitt.

#### Schlußbestimmungen.

#### § 78.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die im § 7 Absatz 1, § 12 Absatz 1, § 57 Absatz 1, § 58 Absatz 1, Nr. 3, § 80 Absatz 5 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken.

#### § 79.

In Ansehung der in §§ 7, 54, § 57 Absatz 1, § 58 Absatz 1 Nr. 3, § 80 Absatz 5 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt.

#### § 80.

Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu beteiligen. Die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Vierteile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monat nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.

### § 81.

In dem Falle des § 80 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechts wegen über.

Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht beteiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.

Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des § 297 des Handelsgesetzbuchs durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

### § 82.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünf-tausend Mark werden bestraft:

1. Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister dem Gericht (§ 7 Absatz 1) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen;
2. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Gericht (§ 7 Absatz 1) hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben;
3. Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie Mitglieder eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

### § 83.

Die Strafvorschriften der §§ 239—241 der Konkursordnung finden gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

### § 84.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe werden bestraft:

1. die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn entgegen der Vorschrift des § 64 Abs. 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist;
2. die Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn entgegen der Vorschrift des § 71 Abs. 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ohne sein Verschulden unterblieben ist.

# Die Auflösung der G. m. b. H.

## 1. Die Lösungsmöglichkeiten der G. m. b. H.

Paragraph 60 nennt die Lösungsmöglichkeiten, die für die G. m. b. H. in Betracht kommen.

### **Auflösungsgründe**

können sein:

- (1) **Fristablauf** gemäß Gesellschaftsvertrag.
- (2) **Freiwilliger Auflösungsbeschluß** der Gesellschafter mit Dreiviertel-Mehrheit (sofern der Gesellschaftsvertrag eine derartige Beendigung der G. m. b. H. nicht ausschließt).
- (3) **Gerichtliches Urteil** bzw. Regierungsentscheidung bei Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszwecks oder wenn wichtige Gründe vorliegen (§ 51), schließlich, wenn die Gesellschaft das Gemeinwohl gefährdet (§ 62).
- (4) **Konkurs**. Wird das Konkursverfahren jedoch durch Zwangsvergleich oder auf Antrag eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortführung der G. m. b. H. beschließen.
- (5) **Weitere Auflösungsgründe** gemäß Gesellschaftsvertrag.

Als „**weitere Auflösungsgründe**“ können im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein: Tod, Konkurs, frühzeitiger Austritt des einzelnen Gesellschafters, Unterschreitung des vorgesehenen Maximalumsatzes, Nichterreichung einer gewissen Rentabilität, Erschöpfung der Abbaumöglichkeit usw.

## 2. Ueberschuldung als Konkursgrund.

Nicht allein die Zahlungsunfähigkeit, sondern auch die Ueberschuldung führt zum Konkurs.

**Eine Ueberschuldung liegt vor, sobald die Schulden nicht mehr durch aktive Vermögensteile Deckung finden.**

Die Ueberschuldung wird wohl praktisch oft mit der Zahlungsunfähigkeit zusammenfallen, braucht es aber nicht immer (z. B. bei Erhalt größerer Kredite). Der durch Gesetz vom 25. März 1930 neu gefaßte und erweiterte § 64 sagt deutlich, daß die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen ist, „wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt“.

**Die Geschäftsführer haften** gemäß § 64 für die rechtzeitige Einleitung des Vergleichs- bzw. Konkursverfahrens.

### 3. Die Abwicklung der Liquidation der G. m. b. H.

Die Auflösung der G. m. b. H. ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (außer im Falle des Konkursverfahrens). Die Auflösung selbst ist von den Liquidatoren zu drei verschiedenen Malen durch die öffentlichen Blätter bekanntzumachen. Außerdem sind direkt die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich zu melden.

#### **(1) Die Liquidatoren der G. m. b. H.**

Normalerweise sind die Geschäftsführer auch die Liquidatoren der G. m. b. H. Ausnahmen können im Gesellschaftsvertrag festgelegt sein oder durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen.

**Eine Minderheit von 10 Prozent** des Stammkapitals kann beantragen, daß die Bestellung der Liquidatoren durch das Gericht erfolgen soll.

**Gerichtlich bestellte Liquidatoren** können durch das Gericht abberufen werden. Nicht vom Gericht bestellte Liquidatoren können ihre Abberufung durch **Gesellschafterbeschluß** erhalten.

**Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.** Jede Änderung der Person der Liquidatoren, sowie die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis ist durch die jeweils amtierenden Liquidatoren dem Registergericht anzuzeigen.

Die Abschrift der Bestellsurkunde ist der Anmeldung beizufügen oder die Abänderungsurkunde.

Die Liquidatoren haben wie die Geschäftsführer **ihre Unterschrift bei dem Gericht zu zeichnen.** Die Eintragung einer gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren müssen in der bei der Bestellung bestimmten Form die Firma zeichnen bzw. Willenserklärungen abgeben. Sollte nichts bestimmt sein, so können **nur alle Liquidatoren gemeinsam** handeln oder die Firma zeichnen.

Die in Liquidation gehende Firma ist als solche zu kennzeichnen durch den **Zusatz „in Liquidation“.**

**Beispiel:** „Reizke & Co. G. m. b. H. in Liquidation“.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter und der Gesellschaft bleiben bei der Liquidation gemäß § 69 die

gleichen wie bei normalem Gang, sofern nicht irgendein spezieller Liquidationsbeschluß dagegensteht.

## **(2) Die Befugnisse der Liquidatoren.**

Die Liquidatoren haben gemäß § 70

folgende Aufgaben:

- a) Die laufenden Geschäfte zu beendigen,
- b) die Verpflichtungen der aufzulösenden Gesellschaften zu erfüllen,
- c) die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen,
- d) das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen,
- e) neue Geschäfte zu tätigen, sofern diese zur Beendigung schwebender Geschäfte erforderlich sind,
- f) die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Zu Beginn der Liquidation ist eine **Liquidationsbilanz aufzustellen**. Liegt Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung vor, so ist die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen.

## **(3) Die Verteilung des Liquidationsvermögens.**

Das Liquidationsvermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile verteilt. Der Gesellschaftsvertrag kann allerdings auch einen anderen Verteilungsmaßstab bestimmen.

**Die Verteilung darf gemäß § 73 nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres vorgenommen werden, gerechnet von dem Tage, an dem die Aufforderung an die Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt sind.**

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag **für den Gläubiger zu hinterlegen**.

Ist eine Verbindlichkeit streitig oder ihre Berichtigung zurzeit nicht ausführbar, so darf die Verteilung des Vermögens nur unter der Bedingung erfolgen, daß dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist.

Die Liquidatoren sind bei Verletzung dieser Vorschrift **zum Schadensersatz solidarisch** verpflichtet.

## **(4) Aufbewahrungspflicht der Bücher.**

Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind nach Beendigung der Liquidation **10 Jahre lang bei einem Gesellschafter oder einem Dritten aufzubewahren** (vgl. § 74).

Falls kein **Aufbewahrer** durch Gesellschafterbeschluß ernannt wird, bestimmt diesen das Gericht.

#### 4. Nichtigkeit und Auflösung.

Der Gesellschaftsvertrag muß die im § 3 Absatz 1 genannten wesentlichen Erfordernisse (Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistende Einlage) enthalten.

**Ist dies nicht der Fall oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer (sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Aufsichtsratsmitglied) im Klagewege beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt wird.**

Die Klage ist genau wie bei der A.G. gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer, sofern diese nicht selbst klagen, vertreten. Zuständig für die Nichtigkeitsklage ist das Landgericht (vgl. die §§ 272 und 273 des HGB.).

**Eine Heilung der Nichtigkeit kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter herbeigeführt werden, wenn es sich handelt:**

- (1) Um die Firma oder den Sitz der Gesellschaft,
- (2) um den Gegenstand des Unternehmens.

Ist die Nichtigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so wird sie genau so behandelt **wie eine in Liquidation befindliche Gesellschaft**. Dieselben Vorschriften finden Anwendung.

#### 5. Die Umgründung einer A.G. in eine G. m. b. H.

Sehr oft ergibt sich in der Praxis die Notwendigkeit, eine A.G. in eine G. m. b. H. umzugründen. Dazu wäre normalerweise eine Liquidation der bestehenden A.G. erforderlich.

**Die Liquidation der A.G. kann unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 80) bei der Umgründung unterbleiben.**

Die Voraussetzungen für die

**Umgründung der A.G. ohne Liquidation**

sind:

- (1) **Das Stammkapital** der neuen G. m. b. H. darf nicht das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft unterschreiten.
- (2) Den alten Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung (Benachrichtigung etc.) die Gelegenheit zu bieten, sich mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteil an der neuen Gesellschaft zu beteiligen.
- (3) **Die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder müssen mindestens 75 Prozent des Grundkapitals** der umzu-

gründenden A.G. ausmachen. Die Berechnung der auf jede Aktie entfallenden Anteile geschieht auf Grund einer Schlußbilanz, die die Generalversammlung der A.G. genehmigen muß. Der Genehmigungsbeschluß ist mit qualifizierter Mehrheit, das heißt mit 75% des vertretenen Grundkapitals, zu fassen.

- (4) Die aus der Aktiengesellschaft gegründete G. m. b. H. ist spätestens binnen einem Monat nach Auflösung der A.G. **zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden**. Damit geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden auf die neue G. m. b. H. über.

## 6. Strafvorschriften.

**Die Strafvorschriften sind in den §§ 82—84 niedergelegt.** Sie betreffen hauptsächlich die Tatbestände, durch die die Sicherheit im Geschäfts- und Kreditverkehr verletzt wird.

## 7. Anhang: Straferweiterung.

Durch das „Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften“ vom 26. Mai 1933 (RGBl. I 295/297) ist durch Art. III das G. m. b. H.-Gesetz durch folgende Vorschrift ergänzt worden:

### § 81 a.

Wer als Geschäftsführer, Liquidator oder Mitglied eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

Mit dem neu erlassenen § 81a ist eine **wesentliche Verschärfung der Strafen erfolgt**. Auch der Straftatbestand ist insofern erweitert, als die Schädigung des Volkswohles weitgehende strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Ebenfalls die große Schadenszufügung (z. B. durch bewußt herbeigeführte Zahlungseinstellung etc.) und die arglistige Täuschung gelten als schwere Fälle im Sinne des § 81a.

## Teil II

# Gesetze — Verordnungen Betriebswirtschaftliche und steuerliche Fragen

## Gesetzesänderungen

### 1. Heraufsetzung der Mindestgrenze für Stammkapital, Stammeinlagen und Mindesteinzahlungen.

Durch das

„Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ vom 28. Juni 1926 (RGBl. I S. 477)

ist das Stammkapital wieder auf mindestens 20 000 RM. bemessen. Ebenso muß der Gesamtbetrag der Stammeinlagen mit dem Stammkapital in der eben erwähnten Höhe übereinstimmen. Die Mindesteinzahlung beträgt 250 RM. Die Aenderung des Gesetzestextes (§§ 5, 7 und 47) sind bei der Wiedergabe des G. m. b. H.-Gesetzes in dieser Ausgabe bereits berücksichtigt.

### 2. Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.

Das

„Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens“ vom 25. März 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 93)

brachte eine andere Fassung der §§ 64, 71 und 84. Diese Aenderungen haben ebenfalls in dem vorher besprochenen Gesetzestext Aufnahme gefunden.

### 3. Verlängerung der Antragsfrist für Konkurs oder Vergleichsverfahren.

Durch die

„Verordnung des Reichspräsidenten zur Aenderung der Frist für die Stellung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens“

ist die Frist gemäß § 64 Absatz 1, die nach dem Gesetz des Reichstages nur auf 2 Wochen festgesetzt war,

auf 3 Wochen verlängert  
worden.\*)

#### 4. Verschärfung des Straftatbestandes und der Strafvorschriften.

Im

##### **„Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften“ vom 26. Mai 1933 (RGBl. I 295/297)**

ist durch Artikel 3 das G. m. b. H.-Gesetz durch § 81 a ergänzt worden. Der Inhalt dieses Paragraphen ist mit einer kurzen Besprechung auf S. 44 wiedergegeben.

### Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form

#### 1. Die Entstehung der Verordnung.

Durch die

##### **„3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“ vom 6. 10. 1931 (RGBl. S. 556)**

ist die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form eingeführt worden. Dadurch sollte es den Kapitalgesellschaften, und zwar zunächst der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien ermöglicht werden, ihr Kapital herabzusetzen, ohne die ausführlichen Gläubigerschutzbestimmungen des Handelsgesetzbuches beachten zu müssen. Die eben erwähnte Hauptverordnung sah im letzten Paragraphen (§ 12 Absatz 2) vor, daß entsprechende Bestimmungen auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen werden können. Die

##### **1. Durchführungsverordnung vom 18. 2. 1932 (RGBl. I S. 74)**

brachte dann auch für die G. m. b. H. die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Der Inhalt der Verordnung ist im folgenden Abschnitt wiedergegeben.

#### 2. Die Vorschrift der Verordnung über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.

Wie bereits erwähnt wurde, betrifft die Hauptverordnung vom 6. 10. 1931 nicht die G. m. b. H. Es ist deshalb von der Wiedergabe der Vorschriften abgesehen worden.

Die 1. Durchführungsverordnung der Vorschriften über die erleichterte Kapitalherabsetzung behandelt in den §§ 1—4 und § 6 Absatz 3—6 ebenfalls die A.-G. und Kommanditgesellschaft auf Aktien, so daß auch dieser Teil nicht wiedergegeben wurde.

\*) **Druckfehlerberichtigung:** Im Gesetzestext ist die Erweiterung dieser Frist nicht berücksichtigt. Die in § 64 Absatz 1 Satz 1 genannte Frist von 2 Wochen ist auf 3 Wochen umzuändern.

# Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form

vom 28. 2. 1932 (R G Bl., I S. 75)

## Artikel 1.

### **Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien**

**§§ 1—4 hier fortgelassen.**

#### § 5.

Soll die Generalversammlung, die über die Genehmigung der Jahresbilanz zu beschließen hat, zugleich über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form Beschluß fassen, so können in der Bilanz Kapital und Reserven in derjenigen Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach Durchführung der Kapitalherabsetzung bestehen sollen. In diesem Falle kann die Bilanz nur unter der Bedingung genehmigt und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die erfolgte Kapitalherabsetzung in das Handelsregister eingetragen wird. Ist die Anmeldung zur Eintragung nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beschlußfassung erfolgt oder die Eintragung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung bewirkt, so sind die Beschlüsse unwirksam; die Fristen laufen nicht ab, bevor über eine etwa erhobene Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtskräftig entschieden ist.

#### § 6.

(1) Soll im Falle des § 5 gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen werden, so kann auch diese Kapitalerhöhung in die zu genehmigende Bilanz als vollzogen eingesetzt werden. In diesem Falle kann die Bilanz nur unter der Bedingung genehmigt und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Durchführung sowohl der Kapitalherabsetzung als auch der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird. Sind die Anmeldungen zur Eintragung nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beschlußfassung erfolgt oder die Eintragungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung bewirkt, so sind die Beschlüsse sämtlich unwirksam; die Fristen laufen nicht ab, bevor über eine etwa erhobene Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtskräftig entschieden ist.

**§ 6 Abs. 2 bis Abs. 6 hier fortgelassen.**

#### § 7.

(1) In den Fällen der §§ 5, 6 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Seite der Erträge die aus der Inanspruchnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge besonders auszuweisen. Ferner ist auf der Seite der Aufwendungen anzugeben, ob und in welcher Höhe diese Beträge a) zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, b) zur Deckung von sonstigen Verlusten oder c) zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds verwendet werden.

(2) Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses gemäß § 265 Abs. 1 HGB. darf im Falle des § 5 erst nach Eintragung der erfolgten Kapitalherabsetzung, im Falle des § 6 erst nach Eintragung der erfolgten Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung erfolgen.

(3) Die Vorschriften des § 2 finden in den Fällen der §§ 5, 6 keine Anwendung.

#### § 8.

Im Falle des § 6 kann eine Herabsetzung des Grundkapitals unter den gesetzlichen Mindestbetrag beschlossen werden, wenn dieser durch die Kapitalerhöhung mindestens wieder erreicht wird.

## Artikel 2.

### Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

#### § 9.

(1) Um das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an den insbesondere aus Anlaß der Wirtschaftsentwicklung veränderten Vermögensstand anzupassen, kann eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorgenommen werden.

(2) Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form kann nur bis zum 30. 6. 1932 beschlossen werden.

#### § 10.

Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung, die über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschließt, nähere Auskunft darüber zu erteilen, inwieweit die Aenderung des Vermögensstandes der Gesellschaft die Kapitalherabsetzung erforderlich erscheinen läßt.

#### § 11.

Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form ist nur zulässig, nachdem der über 10 v. H. des neuen Stammkapitals hinausgehende Teil der zur Deckung eines Verlustes dienende Reservefonds vorweg aufgelöst worden ist.

#### § 12.

(1) Auf Grund der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form dürfen Zahlungen an die Gesellschafter unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften nicht erfolgen.

(2) Die aus der Inanspruchnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge dürfen nur zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, zur Deckung von sonstigen Verlusten oder zur Einstellung in Reservefonds verwendet werden, die zur Deckung eines Verlustes bestimmt sind. Die Reservefonds dürfen nach der Einstellung 10 v. H. des neuen Stammkapitals nicht übersteigen.

(3) Ergibt sich nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung bei der Aufstellung der nächsten Jahresbilanz, daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag unter den Passiven der Jahresbilanz als Reservefonds einzustellen. Dieser Reservefonds kann ganz oder teilweise nur unter Einhaltung der Vorschriften des § 58 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aufgelöst werden.

#### § 13.

Eine Gesellschaft, die ihr Stammkapital in erleichterter Form herabsetzt, darf eine Gewinnausschüttung erst dann vornehmen, wenn die zur Deckung eines Verlustes bestimmten Reservefonds mindestens 10 v. H. des neuen Stammkapitals betragen.

#### § 14.

(1) Auf eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form finden die Vorschriften des § 58 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, keine Anwendung.

(2) Eine Befreiung der Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Geschäftsanteile tritt nicht ein.

#### § 15.

Zahlt eine Gesellschaft, die ihr Stammkapital in erleichterter Form herabgesetzt hat, für ein Geschäftsjahr, das früher als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt, einen Gewinnanteil von mehr als 6 v. H. des Stammkapitals an Gesellschafter, so ist den Gläubigern, deren Forderungen bereits vor der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister begründet waren, Sicherheit zu leisten, soweit

sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Jahresbilanz, auf Grund deren die Gewinnverteilung beschlossen ist, oder falls eine Bekanntmachung der Jahresbilanz gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu diesem Zwecke melden.

#### § 16.

Bei Zahlungen, die die Gesellschafter entgegen den Vorschriften dieses Artikels empfangen haben, finden die Vorschriften der §§ 31, 43, 44, 52 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sinngemäß Anwendung.

#### § 17.

Die Vorschriften des Artikels 1 §§ 5, 6 Abs. 1, §§ 7, 8 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

### Artikel 3.

#### Gebührenvorschriften.

#### § 18.

Soweit bei der Berechnung der Gebühren für die registergerichtliche Eintragung von Beschlüssen der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) über eine Kapitalherabsetzung und für die Beurkundung der Anmeldung zur Eintragung als Wert des Gegenstandes der Betrag zugrunde zu legen ist, um den das Grundkapital (Stammkapital) herabgesetzt wird, gilt, wenn es sich um eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form handelt, der fünfte Teil dieses Betrages als Wert des Gegenstandes.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf solche Eintragungen und Beurkundungen der in dieser Vorschrift bezeichneten Art Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen sind.

### 3. Die weiteren Durchführungsverordnungen.

Zu dieser Verordnung sind eine Anzahl

#### Durchführungsverordnungen

erschienen, und zwar: Eine 2. Verordnung vom 18. 2. 1932 (RGBl. I S. 77), eine 3. Verordnung vom 26. 4. 1932 (RGBl. I S. 184), eine 4. Verordnung vom 10. 6. 1932 (RGBl. I S. 301), eine 5. Verordnung vom 5. 11. 1932 (RGBl. I S. 527), eine 6. Verordnung vom 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 244), eine 7. Verordnung vom 30. 11. 1933 (RGBl. I S. 983), eine 8. Verordnung vom 14. 3. 1934 (RGBl. I S. 196) und endlich eine 9. Verordnung vom 11. 5. 1934 (RGBl. I S. 378).

In den aufgezählten Verordnungen werden durchweg Durchführungsvorschriften und Fristverlängerungen gegeben. Die Durchführungsvorschriften betreffen die A.-G. und Kommanditgesellschaft auf Aktien. Für das G. m. b. H.-Recht kommen **nur die Fristverlängerungen in Betracht**. Die letzte Fristverlängerung ist durch die 9. Verordnung bis zum 31. Dezember 1934 erfolgt.

### 4. Besprechung der Verordnung.

#### (1) Die Voraussetzungen für die erleichterte Kapitalherabsetzung.

Die allgemeine Voraussetzung für die Kapitalherabsetzung

in erleichterter Form ist, daß eine ungünstige Veränderung des Vermögensstandes durch die Wirtschaftsentwicklung eingetreten ist. Die Geschäftsführer haben diesbezügliche Aufklärungen der Gesellschafterversammlung zu geben.

**Als weitere wichtige Voraussetzung besteht gemäß § 11 die Klausel, daß der über 10 % des neuen Stammkapitals hinausgehende Teil der Reserven, und zwar derjenigen, die zur Verlustdeckung bestimmt sind, aufgelöst worden ist.**

Rückstellungen zählen beispielsweise nicht als Verlustreserven, denn sie sind planmäßig für die Verwendung eines bestimmten Betriebszweckes entstanden.

## **(2) Die Durchführung der Kapitalherabsetzung.**

Während bei der A.-G. die verschiedenen Arten der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form (Einziehung von Aktien, Herabsetzung des Nennbetrages, Zusammenlegung von Aktien) angegeben sind, bestimmt § 9 Absatz 1 für die G. m. b. H. lediglich allgemein, daß „eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form“ vorgenommen werden kann.

Die Form der Kapitalherabsetzung ist demnach eine freie. Sie kann ohne Herabsetzung des Nennbetrages der Geschäftsanteile als auch ohne Einziehung bestimmter Geschäftsanteile (z. B. eigener) durchgeführt werden. **Das Ziel: die Herabsetzung des Stammkapitals, muß auf jeden Fall erreicht werden.**

## **(3) Die Verwendung der Erlöse aus der erleichterten Kapitalherabsetzung.**

**Aus den durch die Kapitalherabsetzung frei werdenden Beträgen dürfen keine Zahlungen an die Gesellschafter erfolgen.**

Die aus der Auflösung der Reserven und aus der erleichterten Kapitalherabsetzung geflossenen Beträge dürfen nur

für folgende Zwecke

verwandt werden:

- a) zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände, also insbesondere für Wertverlustabschreibungen,
- b) zur Deckung von sonstigen Verlusten,
- c) zur Dotierung von Verlustreserven; diese dürfen jedoch nicht 10% des reinen Stammkapitals überschreiten.

Falls bei der Aufstellung der nächsten Jahresbilanz die Wertminderungen und sonstige Verluste nicht in der angenommenen

Höhe entstanden sind, so sind die Differenzen als **Reservefonds unter die Passiva einzustellen**. Die Auflösung dieser Reservefonds ist jedoch unter Beobachtung des § 58 des G.m.b.H.-Gesetzes möglich.

**(4) Beschränkung der Gewinnausschüttungen.**

**Gemäß § 13 darf eine Gesellschaft, die die erleichterte Kapitalherabsetzung in Anspruch genommen hat, eine Gewinnausschüttung nur dann vornehmen, wenn die Verlustreserven 10 % des neuen Stammkapitals betragen.**

Innerhalb der nächsten 2 Jahre, die nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung folgen, darf

kein höherer Gewinn als 6 % auf das Stammkapital ausgeschüttet

werden; wird ein höherer Gewinn ausgeschüttet, so ist den Gläubigern, deren Forderungen bereits vor der Kapitalherabsetzung bestanden, **Sicherheit zu leisten** (Meldefrist 3 Monate nach Bekanntmachung der Jahresbilanz bzw. Ablauf des Geschäftsjahres).

**(5) Folgen der erleichterten Kapitalherabsetzung.**

Die im G. m. b. H.-Gesetz (§ 58) aufgeführten Bestimmungen für die Herabsetzung des Stammkapitals, die vorwiegend dem Gläubigerschutz dienen, finden bei der erleichterten Kapitalherabsetzung naturgemäß keine Berücksichtigung.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die **Erstattung unrechtmäßiger Zahlungen** (§ 31), über die **Handlungen der Geschäftsführer** (Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, § 43), über die **Stellung der Geschäftsführer** (§ 44) und über die **Stellung des Aufsichtsrats** (Ueberwachungspflicht, Schadensersatzansprüche, § 52).

**(6) Zurückverlegung der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.**

Die Durchführungsverordnung bringt Vorschriften über die Zurückbeziehung der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form sowie einer gleichzeitigen Kapitalerhöhung. Die für die Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften betreffen auch die G. m. b. H. Der Inhalt der Bestimmungen ist deshalb zum Abdruck gelangt (§ 5, § 6 Absatz 1, §§ 7 und 8).

**Gemäß § 5 der DV. kann die Gesellschafterversammlung, die über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen hat, zugleich über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form Beschluß fassen. Dabei können in der Bilanz Stamm-**

**kapital und Reserven in derjenigen Höhe ausgewiesen werden, die nach Durchführung der Kapitalherabsetzung bestehen würden.**

**Die Genehmigung dieser Bilanz** und die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats kann nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die erfolgte Kapitalherabsetzung **in das Handelsregister eingetragen** wird. Die Anmeldung zur Eintragung muß spätestens 3 Monate nach der Beschlußfassung erfolgen oder die Eintragung muß innerhalb von 2 Monaten nach der Anmeldung bewirkt sein.

Soll mit der

#### **Kapitalherabsetzung auch eine Kapitalerhöhung**

verbunden werden, so kann auch die Kapitalerhöhung in der zu genehmigenden Bilanz als vollzogen eingesetzt werden. Die Bedingung der Genehmigung (Eintragung ! vgl. oben) bleibt dieselbe.

Für diese Art der Kapitalherabsetzung mit eventuell verbundener Kapitalerhöhung sind bestimmte **Formvorschriften für die Gewinn- und Verlustrechnung** aufgestellt worden (vgl. § 7). Auf der Ertragsseite der Gewinn- und Verlustrechnung sind gesondert die Erträge aus der Auflösung der Reserven und die aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge auszuweisen. Auf der Seite der Aufwendungen müssen gesondert verzeichnet werden: Der Betrag zum Ausgleich von Wertminderungen (Wertverlustabschreibungen), der Betrag zur Deckung sonstiger Verluste und schließlich der Betrag zur Dotierung des Reservefonds.

#### **(7) Befristung der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.**

Ursprünglich war die erleichterte Kapitalherabsetzung nur bis zum 30. Juni 1932 möglich. Durch die oben aufgeführten Verordnungen ist die Frist immer wieder verlängert worden. Die 9. Verordnung befristet die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form

bis zum 31. Dezember 1934.

# Das Kapitalanlagegesetz

## Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz)

Vom 29. März 1934 (I. 295).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, was hierdurch verkündet wird:

### § 1.

- (1) Kapitalgesellschaften (§ 2) haben einen Anleihestock zu bilden, wenn
1. für ein Geschäftsjahr, das in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. Dezember 1934 endet, im Verhältnis zum eingezahlten Kapital ein höherer Gewinn als im Vorjahr ausgeschüttet wird und
  2. der ausgeschüttete Gewinn sechs vom Hundert des eingezahlten Kapitals übersteigt.

(2) Hat der im Vorjahr ausgeschüttete Gewinn sechs vom Hundert oder mehr betragen, so ist ein Betrag anzulegen, der gleich der Mehrausschüttung gegenüber dem Vorjahr ist. Hat der im Vorjahr ausgeschüttete Gewinn weniger als sechs vom Hundert betragen, so bemißt sich die Anlage nach dem Betrage, um den die Ausschüttung sechs vom Hundert übersteigt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten nicht, wenn in einem der drei vorangegangenen Geschäftsjahre das Kapital herabgesetzt worden war und nur hierdurch die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften gegeben wären. Die Vorschriften gelten ferner nicht, wenn vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Gewinnverteilung bereits beschlossen worden ist.

### § 2.

Kapitalgesellschafter (§ 1) sind insbesondere:

Aktiengesellschaften,  
Kommanditgesellschaften auf Aktien,  
Kolonialgesellschaften,  
bergrechtliche Gewerkschaften,  
Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

### § 3.

Der Anleihestock ist unverzüglich nach dem Beschluß über die Gewinnausschüttung aus Anleihen des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu bilden. Die Anleihen müssen laufend verzinslich, nur im Inlande zahlbar und zum Handel an deutschen Börsen zugelassen sein.

### § 4.

Werden Anleihen, die zum Anleihestock gehören, ausgelost oder zurückgezahlt, so sind die zurückgezahlten Beträge unverzüglich abermals in Anleihen der im § 3 bezeichneten Art anzulegen.

### § 5.

Der Anleihestock ist in der Jahresbilanz gesondert unter den Aktiven auszuweisen.

### § 6.

Bis zum 31. März 1936 darf über die Bestände des Anleihestocks rechtsgeschäftlich nicht verfügt werden, es sei denn, daß die Gesellschaft aufgelöst oder über ihr Vermögen Konkurs oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird.

### § 7.

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht in den Fällen, in denen andere gesetzliche Vorschriften oder Verwaltungsvorschriften die Anlegung von Vermögen in öffentlichen Anleihen zur Pflicht machen.

## § 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 oder 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

## § 9.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen

- a) zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen,
- b) im einzelnen Fall, insbesondere für Zwecke der Arbeitsbeschaffung, Ausnahmen von den Verpflichtungen zuzulassen, die auf Grund dieses Gesetzes entstehen.

## 1. Volkswirtschaftlicher Zweck des Anleihestocks.

Das Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften — Kapitalanlagegesetz genannt — hat den Zweck, die Kapitalgesellschaften, sofern sie übermäßige Gewinnausschüttungen machen, stärker an den öffentlichen Aufgaben, vor allem also an der Arbeitsbeschaffung, zu interessieren. Die Belebung des Binnenmarktes hat zweifellos den Kapitalgesellschaften auch vermehrte Gewinne gebracht. Es ist deshalb durchaus zu billigen, wenn den Kapitalgesellschaften die Verpflichtung auferlegt wird, einen geringen Prozentsatz des erzielten Mehrgewinnes in öffentlichen Anleihen für eine kurze Zeit festzulegen. Die Stärkung, die dadurch der Anleihe Markt erfährt, kommt wiederum den Gesellschaften in direkter oder indirekter Form zugute.

## 2. G. m. b. H. und Anleihestock.

Gemäß § 2 des Gesetzes sind zur Kapitalanlage die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung verpflichtet.

Wenn die unten erfüllten Voraussetzungen vorliegen, muß unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach dem Beschluß über die Gewinnausschüttung die Anschaffung der Anleihen vorgenommen werden. Gemäß § 3 des Gesetzes kommen

**nur die öffentlichen Anleihen**

(des Reiches, der Länder und Gemeinden) zur Bildung des Anleihestocks in Betracht; außerdem müssen sie laufend verzinslich, nur im Inlande zahlbar und zum deutschen Börsenhandel zugelassen sein.

## 3. 6 % Gewinn als Freigrenze.

Die G. m. b. H. ist unter folgenden zwei wichtigen Voraussetzungen zur Bildung des Anleihestocks verpflichtet, nämlich

1. wenn für ein Geschäftsjahr, das in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 31. Dezember 1934 endet, ein höherer Gewinn als im Vorjahre ausgeschüttet wird (berechnet im Verhältnis zum eingezahlten Kapital),

2. wenn der ausgeschüttete Gewinn mehr als 6% des eingezahlten Kapitals ausmacht.

Die über 6% hinausgehende Mehrausschüttung gegenüber dem Vorjahre unterliegt der Anlagepflicht. Die Gesellschafter können demnach den auch über 6% ausgeschütteten Mehrgewinn in Empfang nehmen. Für den der Mehrausschüttung gleichkommenden Betrag sind dann öffentliche Anleihen zu erwerben.

**Beispiel:** Die Allgemeine Metall G. m. b. H. hat am 31. Dezember 1933 14 % Gewinn auf das eingezahlte Kapital ausgeschüttet, dagegen im Vorjahre 13%. Es unterliegt nur der Mehrgewinn von 1% der Anlagepflicht für den Anleihestock.

**Ein anderes Beispiel:** Die Rümag G. m. b. H. verteilt 6 % Dividende für 1933, im Vorjahre 0 %. In diesem Falle bleibt die G. m. b. H. von der Verpflichtung zur Bildung des Anleihestocks befreit, da die Minimalgrenze des Gewinnes gerade erreicht ist. Hätte dieselbe Gesellschaft 8% Gewinn erzielt, so würde die Abgabe sich auf 2% belaufen.

Die Gewinnbasis ist also mit 6% des eingezahlten Kapitals als normal angenommen worden. Der Nachdruck liegt hier auf „eingezahlt“. G. m. b. H.-Firmen, die die Gewinnausschüttung auch auf den nicht eingezahlten Teil des Stammkapitals ausdehnen, sind demnach verpflichtet, die Umrechnung des ausgeschütteten Gewinnes auf den eingezahlten Teil des Stammkapitals vorzunehmen. Dieselbe Umrechnung ist auch für das Vergleichsjahr anzuwenden.

Zweifel können noch bei der Begriffsfestlegung „Gewinn“ auftauchen. Fraglos sind dazu auch Sonderausschüttungen (Bonus) oder Rückvergütungen zu rechnen. Der Gesetzgeber hat aus naheliegenden Gründen die engere Bezeichnung „Reingewinn“ vermieden.

#### 4. Befreiung von der Bildung des Anleihestocks.

**Befreit von der Bildung des Anleihestocks sind:**

1. Diejenigen Gesellschaften, die in einem der 3 vorangegangenen Geschäftsjahre  
eine Kapitalherabsetzung vorgenommen haben und nur hierdurch die Voraussetzungen für die anleihestockpflichtige Gewinnerzielung gegeben haben.
2. Diejenigen Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des Kapitalgesetzes über die Gewinnverteilung bereits beschlossen haben.

#### 5. Verfügungssperre und Bilanzierung.

Gemäß § 6 darf

bis zum 31. März 1936

über die Bestände des Anleihestocks nicht verfügt werden. Aus-

nahmen: Bei Liquidationen, Konkurs, Vergleichsverfahren. Bei Auslosung oder Rückzahlung der zum Anleihestock gehörenden Anleihen müssen für die zurückgezahlten Beträge unverzüglich neue öffentliche Anleihen angeschafft werden.

### Für die Bilanzierung des Anleihestocks

schreibt § 5 vor, daß der Anleihestock unter den Aktiven auszuweisen ist. Bilanztechnisch gehört der Anleihestock zu den Anlageeffekten.

Die Buchung beim Kauf der Anleihen lautet

„Anleihestock-Konto an Kasse (Bank etc.)“.

Es ist u. E. nicht richtig (wie andere Autoren vorschlagen), die Gewinn- und Verlustrechnung zugunsten eines Rücklagekontos zu belasten, so daß auf der Passivseite ein Gegenkonto für die Aktivierung vorhanden ist. Abgesehen davon, daß es sich nur um eine Anlagevorschrift handelt, die mit der Gewinn- und Verlustrechnung nichts zu tun hat, ist der Ausweis eines Passivkontos unnötig, da die Bezeichnung „Anleihestock“ auf der Aktivseite völlig eindeutig ist und den Zweck der Anlage erkennen läßt.

## Die Umwandlung der G. m. b. H.

Die eingeleitete Steuerreform bringt zwei neue wichtige Gesetze: Das „Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften“ und das „Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften“. Damit ist ein großer wichtiger Schritt getan, die bisherige Ausdehnung der Kapitalgesellschaften einzuschränken bzw. in die alten Formen der Personalgesellschaften zurückzuführen. Die Rückgliederung der Kapitalgesellschaften, insbesondere derjenigen kleineren Umfanges, wird im neuen Steuerrecht noch dadurch verstärkt werden, daß Mindestbesteuerungen zur Einführung kommen. Zunächst ist jedenfalls den kleineren Kapitalgesellschaften, insbesondere auch den G. m. b. H.-Firmen, die Möglichkeit gegeben, Umwandlungen vorzunehmen. Die folgenden beiden Gesetze bieten in handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Beziehung wesentliche Erleichterungen, die automatisch die Umgründungstendenz fördern werden.

## Die Umwandlung in handelsrechtlicher Hinsicht

### 1. Der Gesetzestext.

#### **Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften**

Vom 5. Juli 1934.

Um in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers zu erleichtern, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1.

(1) Eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft

oder in der Weise umgewandelt werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Umwandlung von Gesellschaften, die nach dem 1. Juli 1934 entstanden sind. Die Umwandlung kann nur bis zum 31. Dezember 1936 beschlossen werden.

## Erster Abschnitt.

### Umwandlung von Aktiengesellschaften.

#### 1. Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft.

##### § 2.

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Uebertragung des Vermögens auf eine offene Handelsgesellschaft beschließen, wenn sich alle Aktien in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden (Umwandlung); eines besonderen Veräußerungsvertrages bedarf es nicht.

##### § 3.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung des Protokolls und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

##### § 4.

Mit der Eintragung geht das Vermögen der Aktiengesellschaft einschließlich der Schulden auf die offene Handelsgesellschaft über. Die Aktiengesellschaft ist damit aufgelöst. Einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf es nicht.

##### § 5.

(1) Mit der Auflösung der Aktiengesellschaft erlischt die Firma.

(2) Führt die offene Handelsgesellschaft das von der Aktiengesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie ihrer Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen. Die Vorschriften des § 22 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

##### § 6.

Den Gläubigern der Aktiengesellschaft, die sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zu diesem Zwecke melden, ist Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

##### § 7.

(1) Die geschäftsführenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft haben das Vermögen der Aktiengesellschaft getrennt zu verwalten.

(2) Die beiden Vermögen dürfen erst vereinigt werden, wenn sechs Monate nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses verstrichen sind, und nur unter Beachtung der nach § 6 für die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger geltenden Vorschriften.

(3) Der bisherige Gerichtsstand der Aktiengesellschaft bleibt bis dahin bestehen.

(4) Bis zu demselben Zeitpunkt gilt im Verhältnis der Gläubiger der Aktiengesellschaft zu der offenen Handelsgesellschaft und deren übrigen Gläubigern sowie zu den Privatgläubigern der Gesellschafter das übernommene Vermögen noch als Vermögen der Aktiengesellschaft. Zahlungen aus dem übernommenen Vermögen an die Gesellschafter oder Entnahmen, die zu Lasten des Kapitalanteils oder des Reingewinnes erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten, sind bis zu diesem Zeitpunkt unzulässig.

## **2. Umwandlung durch Uebertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter.**

### **§ 8.**

(1) Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich in einer Hand befinden, auf den alleinigen Gesellschafter übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der offenen Handelsgesellschaft und der geschäftsführenden Gesellschafter der übernehmende Gesellschafter tritt.

(2) Entnahmen aus dem übernommenen Vermögen sind unzulässig, solange die beiden Vermögen nicht vereinigt werden dürfen.

## **3. Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft.**

### **§ 9.**

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Uebertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen (Umwandlung). Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 finden Anwendung, außerdem gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

### **§ 10.**

(1) Dem Umwandlungsbeschluß müssen alle anwesenden Aktionäre zustimmen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der nicht erschienenen Aktionäre, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

(2) In dem Beschluß sind die Firma und der Ort, wo die offene Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, festzusetzen und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung und der Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Firma muß den Vorschriften für die Firmen der offenen Handelsgesellschaft entsprechen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 6 bleiben unberührt.

### **§ 11.**

(1) Der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses ist ferner eine Ausfertigung der Zustimmungserklärung der nicht erschienenen Aktionäre sowie eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste beizufügen, aus der die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort ersichtlich sind.

(2) Die offene Handelsgesellschaft entsteht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses; sie ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(3) Die Gesellschafter, welche die offene Handelsgesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

## **4. Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft.**

### **§ 12.**

Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 und 9 bis 11 entsprechende Anwendung. Beschließt die Generalversammlung die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, so muß der Umwandlungsbeschluß außer den im § 10 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen enthalten.

## **Zweiter Abschnitt.**

## **Umwandlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien.**

### **§ 13.**

Auf die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechende Anwendung. Der Beschluß

der Generalversammlung bedarf auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

### Dritter Abschnitt.

## Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

### § 14.

Auf die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechende Anwendung. Die Umwandlung kann nur in einer Gesellschafterversammlung und nur mit Zustimmung aller Gesellschafter beschlossen werden. Der Beschluß sowie die Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

### Vierter Abschnitt.

## Strafvorschrift.

### § 15.

Wer den Vorschriften der § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

## Schlußbestimmung.

### § 16.

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er es zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes für erforderlich hält, insbesondere um in anderen als den im § 1 bezeichneten Fällen die Umwandlung zu erleichtern, kann er allgemeine Vorschriften ergänzenden und abweichenden Inhalts treffen.

## 2. Die Arten der Umwandlung.

**Eine G. m. b. H. kann in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft oder in der Weise umgewandelt werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.**

Der Gesetzgeber unterscheidet vier Umwandlungsarten, nämlich die Umwandlung durch Vermögensübertragung auf eine offene Handelsgesellschaft, die Umwandlung durch Vermögensübertragung auf den alleinigen Gesellschafter, die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft und schließlich die Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft. Allgemeine Voraussetzung für die Umwandlung ist gemäß § 1 Absatz 2, daß die G. m. b. H. nicht nach dem 1. Juli 1934 entstanden ist und daß die Umwandlung bis zum 31. Dezember 1936 beschlossen wird.

### **(1) Umwandlung durch Vermögensübertragung auf eine bereits bestehende offene Handelsgesellschaft.**

Zunächst behandelt der Gesetzgeber die Umwandlung in eine bestehende offene Handelsgesellschaft. Diese kann auch zu dem Zwecke der Umwandlung vorher gegründet sein.

Die umzuwandelnde G.m.b.H. kann in einer Gesellschafterversammlung die Uebertragung des Vermögens auf eine offene Handelsgesellschaft beschließen, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden. In diesem Falle bedarf es keines besonderen Veräußerungsvertrages. Der Beschluß zur Umwandlung muß **in einer Gesellschafterversammlung und nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefaßt werden (§ 14).**

Der Beschluß sowie die Zustimmung der nichterschiedenen Gesellschafter bedarf einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Gemäß § 3 haben die Geschäftsführer die Pflicht, die Umwandlung **zur Eintragung in das Handelsregister anzu-melden.**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) **Eine Ausfertigung des Protokolls,**
- b) **die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz (Umwandlungsbilanz).**

### **a) Folgen der Umwandlung.**

Mit der Eintragung geht rechtlich **das Vermögen der G.m.b.H. einschließlich der Schulden** auf Grund der Umwandlungsbilanz **auf die offene Handelsgesellschaft über.** Die G.m.b.H. gilt damit als aufgelöst.

Einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf es nicht. Die rechtlichen Folgen der Auflösung der G.m.b.H. bestehen schließlich in dem **Erlöschen der Firma.** Die offene Handelsgesellschaft kann allerdings in ihrer Firma einen andeutenden Zusatz über das Nachfolgeverhältnis anbringen.

**Beispiel:** Die E m a i l l e G. m. b. H. überträgt ihr Vermögen auf die offene Handelsgesellschaft Ruthberg & Co. Dann kann die Firma lauten: „Ruthberg & Co. vorm. Emaillé G. m. b. H.“

### **b) Der Gläubigerschutz.**

**In § 6 ist der Gläubigerschutz näher behandelt. Den Gläubigern ist eine Frist von sechs Monaten nach erfolgter Eintragung des Umwandlungsbeschlusses zugebilligt. Melden sie sich in dieser Zeit, so ist ihnen Sicherheit zu leisten.**

Bei bereits fällig gewesenen Forderungen kann der Gläubiger naturgemäß Befriedigung (und nicht Sicherheit) verlangen.

Zum Zwecke des Gläubigerschutzes bestimmt noch weiter § 7, daß die geschäftsführenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft **das Vermögen der G.m.b.H. getrennt zu verwalten haben.**

**Erst nach 6 Monaten**

seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses dürfen die beiden Vermögen vereinigt

werden und auch nur dann, wenn die alten Gläubiger (vgl. oben) Befriedigung oder Sicherstellung erhalten haben.

**Der bisherige Gerichtsstand** der G. m. b. H. bleibt während dieser 6 Monate bzw. bis zur Sicherstellung und Befriedigung der Gläubiger in der alten Form bestehen.

Bis zu demselben Zeitpunkt (6 Monate bei Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger!) gilt im Verhältnis der Gläubiger der G.m.b.H. zu der offenen Handelsgesellschaft und deren übrigen Gläubigern, sowie zu den Privatgläubigern der Gesellschaft das übernommene Vermögen **noch als Vermögen der G.m.b.H.**

**Zahlungen aus dem übernommenen Vermögen an die Gesellschafter oder irgendwelche Entnahmen, die zu Lasten des Kapitalanteils oder des Reingewinns erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten, sind bis zu diesem Zeitpunkt unzulässig.** Durch diese Vorschriften dürfte der Gläubigerschutz bei der Umwandlung hinreichend gesichert sein.

### **(2) Die Umwandlung durch Vermögensübertragung auf den alleinigen Gesellschafter.**

Diese Art der Umwandlung kommt für die sogenannte **Einmanngesellschaft in Betracht.** Sämtliche Geschäftsanteile müssen sich in einer Hand befinden. In diesem Falle erfolgt die Uebertragung auf den alleinigen Gesellschafter. Die vorher besprochenen Vorschriften finden Anwendung. An die Stelle der offenen Handelsgesellschaft und der geschäftsführenden Gesellschafter **tritt der übernehmende Gesellschafter.**

Mit dieser Vorschrift ist die **Gründung von Einzel-firmen** möglich. Entnahmen sind ebenfalls unzulässig, solange die beiden Vermögen nicht vereinigt sind.

### **(3) Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft.**

Gemäß § 9 kann die Gesellschafterversammlung einer G.m.b.H. die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der **alle G.m.b.H.-Gesellschafter auch als Gesellschafter beteiligt** sind, zwecks Uebertragung des Vermögens der G.m.b.H. auf die offene Handelsgesellschaft beschließen.

Auch hier finden die unter (1) besprochenen **Vorschriften der §§ 2—7 Anwendung.** Für die Beschlußfassung gilt dasselbe. Die Firma kann ebenfalls mit einem Zusatz, der das Nachfolgeverhältnis ausdrückt, firmieren. Bei der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses ist gemäß § 11 noch eine Ausfertigung der **Zustimmungserklärung** der nicht erschienenen G.m.b.H.-Gesellschafter sowie eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste beizu-

fügen, aus der die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort ersichtlich sind.

#### **(4) Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft.**

Auch die Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft ist möglich. Zu den vom Gesetzgeber geforderten Angaben sind noch weitere Angaben über die **Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage jedes Kommanditisten** notwendig.

## **Die Umwandlung in steuerlicher Hinsicht**

### **1. Der Gesetzestext mit Durchführungsverordnung.**

#### **Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften**

Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

##### **§ 1.**

Wird eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft oder in der Weise umgewandelt, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird, so werden Steuererleichterungen bei der folgenden Steuern gewährt:

1. Gesellschaftsteuer,
2. Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge,
3. Wertzuwachssteuer,
4. Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungssteuer),
5. Umsatzsteuer,
6. Einkommensteuer,
7. Körperschaftsteuer,
8. Gewerbesteuer.

##### **§ 2.**

Die Vorschrift des § 1 gilt entsprechend, wenn eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst und ihr Vermögen im Weg der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird.

##### **§ 3.**

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 sind nur anzuwenden auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am 1. Juli 1934 bestanden haben und ihre Umwandlung oder Auflösung bis zum 31. Dezember 1936 beschließen.

##### **§ 4.**

Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Vierter Teil Kapitel 1 über steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften (Reichsgesetzbl. I S. 699, 714) und die Verordnung zur Er-

gänzung der Aufteilungsverordnung vom 22. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) treten außer Kraft.

#### § 5.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und, soweit er es zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abweichenden Inhalts.

## Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften

Vom 7. Juli 1934.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 572) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

(1) Steuererleichterungen werden gewährt, wenn eine am 1. Juli 1934 (Stichtag) bestehende Kapitalgesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) in eine Personengesellschaft oder in der Weise umgewandelt wird, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird. Das gleiche gilt, wenn eine am Stichtag bestehende Kapitalgesellschaft aufgelöst und ihr Vermögen im Weg der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird.

(2) Kapitalgesellschaften im Sinn dieser Verordnung sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(3) Personengesellschaften im Sinn dieser Verordnung sind offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

### Gesellschaftsteuer.

#### § 2.

Wird eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personengesellschaft umgewandelt, so wird die Gesellschaftsteuer für die Errichtung der Personengesellschaft nicht erhoben.

### Grunderwerbsteuer.

#### § 3.

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personengesellschaft umgewandelt und gehen bei der Umwandlung Grundstücke auf die Personengesellschaft über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter am Vermögen der Personengesellschaft in einem höheren Verhältnis beteiligt sind, als sie am Stichtag an der Kapitalgesellschaft beteiligt waren.

#### Beispiele zu Absatz 1:

1. An einer Aktiengesellschaft\*) sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) zwei Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1934 beschließen sie, eine offene Handelsgesellschaft zu errichten, an deren Vermögen jeder von ihnen zur Hälfte beteiligt sein soll, und das Vermögen der Aktiengesell-

\*) Beispiele gelten auch analog für die G. m. b. H.

schaft auf die offene Handelsgesellschaft zu übertragen (Umwandlung). Am 1. Dezember 1934 wird der Umwandlungsbeschluß eingetragen. Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Vermögen der Aktiengesellschaft, zu dem auch ein Grundstück gehört, auf die offene Handelsgesellschaft über. **Für den Grundstücksübergang von der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben.**

2. **An einer Aktiengesellschaft** mit 1 Million Reichsmark Grundkapital sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) A und B mit je 500 000 Reichsmark Aktien beteiligt. Am 1. Oktober 1934 verkauft A dem B Aktien im Nennbetrag von 400 000 Reichsmark. Am 1. November 1934 beschließen A und B, eine offene Handelsgesellschaft zu errichten, an deren Vermögen A mit 10 vom Hundert, B mit 90 vom Hundert beteiligt sein soll. Gleichzeitig beschließen sie, das Vermögen der Aktiengesellschaft, zu dem auch ein Grundstück gehört, auf die offene Handelsgesellschaft zu übertragen (Umwandlung). Am 1. Dezember 1934 wird der Umwandlungsbeschluß eingetragen. Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Eigentum am Grundstück von der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft über. **Für den Grundstücksübergang sind  $\frac{1}{10}$  der Grunderwerbsteuer zu erheben, da B an der Aktiengesellschaft am Stichtag mit 50 vom Hundert beteiligt war, während er an der offenen Handelsgesellschaft mit 90 vom Hundert beteiligt ist.**

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft durch Uebertragung des Vermögens auf eine bestehende Personengesellschaft umgewandelt und gehen bei der Umwandlung Grundstücke über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter der Personengesellschaft an deren Vermögen im Zeitpunkt der Umwandlung in einem höheren Verhältnis als am Stichtag beteiligt sind.

#### **Beispiele zu Absatz 2:**

1. Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) zwei Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1934 wird die Uebertragung des Vermögens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu dem ein Grundstück gehört, auf die offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Die Umwandlung wird am 1. November 1934 eingetragen.

**Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Eigentum am Grundstück von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben.**

2. Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) A und B je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1934 vereinbaren sie, daß A am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft nur noch mit 10 vom Hundert, B dagegen mit 90 vom Hundert beteiligt sein soll. Am 1. November 1934 wird die Uebertragung des Vermögens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Der Umwandlungsbeschluß wird am 1. Dezember 1934 eingetragen.

**Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu dem ein Grundstück gehört, auf die offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang werden  $\frac{1}{10}$  der Grunderwerbsteuer erhoben, weil am Stichtag B mit 50 vom Hundert an der offenen Handelsgesellschaft beteiligt war, während er zur Zeit der Umwandlung mit 90 vom Hundert an ihr beteiligt ist.**

3. Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der

offenen Handelsgesellschaft waren am 1. Juli 1934 (Stichtag) A und B je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1934 vereinbarten A und B und C, daß A aus der offenen Handelsgesellschaft ausscheidet, und daß an seiner Stelle C in die offene Handelsgesellschaft eintritt. Am 1. November 1934 wird die Uebertragung des Vermögens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Die Umwandlung wird am 1. Dezember 1934 ins Handelsregister eingetragen. Mit der Eintragung geht das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu dem ein Grundstück gehört, auf die offene Handelsgesellschaft über. **Für den Grundstücksübergang von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die offene Handelsgesellschaft werden  $\frac{5}{10}$  der Grunderwerbsteuer erhoben, weil zur Zeit der Umwandlung C mit 50 vom Hundert an der offenen Handelsgesellschaft beteiligt ist, während er am Stichtag noch nicht beteiligt war.**

(3) Wird eine Kapitalgesellschaft aufgelöst und werden bei der Liquidation Grundstücke auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit der einzelne Gesellschafter an Grundstücken oder Grundstücksbruchteilen mehr erhält, als seinem Beteiligungsverhältnis an der Kapitalgesellschaft am Stichtag entspricht.

#### **Beispiele zu Absatz 3:**

1. An einer Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) zwei Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. **Bei der Liquidation übernehmen die Gesellschafter das Gesellschaftsgrundstück als Miteigentümer je zur Hälfte. Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben.**
2. A ist am 1. Juli 1934 alleiniger Inhaber der Anteile an einer Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, zu deren Vermögen zwei gleichwertige Grundstücke gehören. Am 1. Oktober 1934 tritt er die Hälfte seiner Anteile an B ab. Bei der Auflösung der Gesellschaft im Jahre 1935 übernimmt jeder Gesellschafter ein Grundstück.

**Der Erwerb des Grundstücks durch A ist steuerfrei, für den Erwerb des Grundstücks durch B wird Grunderwerbsteuer erhoben.**

### **Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer, Gewerbeanschaffungssteuer.**

#### **§ 4.**

Soweit nach § 3 die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird, werden auch die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungssteuer).

### **Umsatzsteuer.**

#### **§ 5.**

Wird bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft ihr Vermögen auf eine Personalgesellschaft oder auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.

### **Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer.**

#### **§ 6.**

(1) Werden bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft Gegenstände, die mindestens seit dem Ende des Steuerabschnitts 1933 (1932/1933) zum Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft gehört haben, in das Betriebsvermögen eines Gesellschafters oder einer aus Gesellschaftern der Kapitalgesellschaft bestehenden Personalgesellschaft übernommen, so wird eine

durch die Uebertragung entstehende Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer nur in Höhe eines Drittels der Beträge erhoben, die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldet werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft Grundstücke auf einen Gesellschafter übertragen, aber nicht in ein Betriebsvermögen übernommen werden. Bei der künftigen Veranlagung des übernehmenden Gesellschafters zur Einkommensteuer ist für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung von dem Wert auszugehen, mit dem das Grundstück bei der Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Umwandlung oder Auflösung steuerlich anzusetzen war. In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes durch die Uebertragung eine Einkommensteuerschuld nicht entsteht, kann der übernehmende Gesellschafter die Absetzungen für Abnutzung statt nach Satz 2 nach dem zuletzt vor der Uebertragung festgestellten Einheitswert bemessen.

### Einmangengesellschaft.

#### § 7.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 gelten sinngemäß, wenn eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile sich in einer Hand befinden, aufgelöst und ihr Vermögen mit oder ohne Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.

### Eintritt anderer Gesellschafter.

#### § 8.

Die Steuererleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften gelten nur für solche Personalgesellschaften, die aus natürlichen Personen bestehen. Die Steuerschuld entsteht nachträglich, wenn innerhalb zweier Jahre seit der Umwandlung die Gesellschaftsrechte eines Gesellschafters auf eine juristische Person übertragen werden, oder wenn innerhalb dieser Frist eine juristische Person als Gesellschafter beitrifft. In diesen Fällen wird die Steuer mit der Entstehung der Steuerschuld fällig.

### Geltungsdauer.

#### § 9.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 sind nur anzuwenden auf Kapitalgesellschaften, die am 1. Juli 1934 bestanden haben und ihre Umwandlung oder Auflösung bis zum 31. Dezember 1936 beschließen.

## 2. Die Steuererleichterungen im einzelnen.

Für die Gewährung von Steuererleichterungen ist als Stichtag der 1. Juli 1934 genau wie bei den handelsrechtlichen Bestimmungen gewählt worden.

Die steuerlichen Erleichterungen erstrecken sich zunächst auf die Umwandlung ohne Liquidation oder auf die Vermögensübertragung auf den alleinigen Gesellschafter.

Wichtig ist nun, daß die Steuererleichterungen auch auf **diejenigen Kapitalgesellschaften (also auch G.m.b.H.'s) ausgedehnt werden, die in Liquidation treten und ihr Vermögen auf die Gesellschafter übertragen.**

Auf Grund der ersten Durchführungsverordnung ergeben sich folgende Steuererleichterungen:

### **(1) Fortfall der Gesellschaftssteuer.**

Erfolgt die Umwandlung einer G.m.b.H. unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft, so wird **keine Gesellschaftssteuer für deren Errichtung** erhoben.

**Wenn früher** eine offene Handelsgesellschaft von den Gesellschaftern gegründet worden ist, vielleicht sogar mit dem Ziele, die G. m. b. H.-Firma später aufzunehmen, so ist diese o. H.-G. gesellschaftssteuerpflichtig.

### **(2) Fortfall der Grunderwerbssteuer bei gleichbleibender Beteiligung.**

Bei der Grunderwerbssteuer hat der Gesetzgeber eine **gerechte Staffelregelung nach dem Beteiligungsverhältnis** getroffen. Grundsätzlich wird **keine Grunderwerbssteuer erhoben**, wenn bei der Umwandlung das Beteiligungsverhältnis das gleiche bleibt.

**Beispiel:** Wenn Friedrich und Günther die Umwandlung ihrer G. m. b. H. unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft beschließen und ihr altes Beteiligungsverhältnis von je 50% bei der neuen o. H.-G. nicht geändert wird, so kommt die Erhebung der Grunderwerbssteuer nicht in Betracht.

**Die Grunderwerbssteuer wird nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter am Vermögen der Personalgesellschaft in einem höheren Verhältnis beteiligt sind, als sie am Stichtag an der Kapitalgesellschaft beteiligt waren. Derselbe Grundsatz gilt für die Vermögensübertragung auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft.**

Die ausführlichen Beispiele, die in der Durchführungsverordnung Absatz 2 genannt sind, veranschaulichen deutlich diesen Grundsatz.

**Tritt eine G.m.b.H. in Liquidation**, so wird die Grunderwerbssteuer grundsätzlich auch nicht erhoben. Sie kommt nur zur Erhebung, wenn der einzelne Gesellschafter an Grundstücken (oder Grundstücksbruchteilen) mehr erhält, als ihm nach seinem Beteiligungsverhältnis am 1. 7. 1934 zusteht.

**Die Zuschläge zur Grunderwerbssteuer, die Wertzuwachssteuer und die Gewerbeanschaffungssteuer**, sind nach denselben Grundsätzen geregelt (vgl. § 4 der D.V.).

### (3) Fortfall der Umsatzsteuer.

Nach § 5 wird bei der Umwandlung oder Auflösung einer G.m.b.H. im Sinne des Umwandlungsgesetzes **keine Umsatzsteuer erhoben.**

### (4) Ermäßigung der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer auf ein Drittel.

**Die Körperschafts-, Einkommen- und Gewerbesteuer wird nur in Höhe eines Drittels der nach den Tarifen geschuldeten Beträge erhoben.**

Voraussetzung für diese weitgehende Ermäßigung ist, daß die Gegenstände mindestens seit dem Ende des Steuerabschnittes 1933 (1932/1933) zum Betriebsvermögen der G.m.b.H. gehört haben und in das Betriebsvermögen eines Gesellschafters oder einer aus Gesellschaftern der G.m.b.H. bestehenden Personalgesellschaft übernommen werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung, wenn bei der Umwandlung oder Auflösung einer G.m.b.H. **Grundstücke auf einen Gesellschafter übertragen**, aber nicht in ein Betriebsvermögen übernommen werden.

**Für die künftige Veranlagung** und für die Absetzungen für Abnutzung (Abschreibungen) gilt **Besonderes** (vgl. § 6 Absatz 2).

### (5) Begrenzung der Steuererleichterungen.

**Die sogenannte Einmanngesellschaft kommt, wie § 7 ausdrücklich bestimmt, ebenfalls für die Steuererleichterungen in Betracht.** Dabei ist es gleichgültig, ob das Vermögen auf den alleinigen Gesellschafter mit oder ohne Liquidation übertragen wird.

Ueber den Eintritt anderer Gesellschafter bestimmt § 8, daß die Steuererleichterungen bei der Umwandlung **nur für solche Personalgesellschaften gelten sollen, die aus natürlichen Personen bestehen.** Die Steuerschuld entsteht nachträglich, wenn innerhalb zweier Jahre seit der Umwandlung die Gesellschaftsrechte eines Gesellschafters auf eine juristische Person übertragen werden (bezw. innerhalb dieser Frist), weil dadurch der Sinn des Gesetzes nicht erfüllt würde.

### (6) Geltungsdauer der Steuererleichterungen.

Die Steuererleichterungsvorschriften bei der Umwandlung gelten für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die **am 1. Juli 1934** bestanden haben und ihre Umwandlung oder Auflösung **bis zum 31. Dezember 1936** beschließen.

# Das Rechnungswesen der G. m. b. H.

## 1. Das Bilanzschema.

Die G.m.b.H. ist berechtigt, die **Formvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung**, wie sie der Gesetzgeber für die Aktiengesellschaft in den §§ 261 a—261 c bestimmt hat, anzuwenden. An dieser Stelle ist deshalb das entsprechende Schema für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum praktischen Gebrauch zusammengestellt worden.

## 2. Die Bilanzbewertung.

### § 261.

Für den Ansatz der einzelnen Posten der Jahresbilanz gelten folgende Vorschriften:

1. Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt, in Abzug oder in der Form von Wertberichtigungskonten in Ansatz gebracht wird. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen im angemessenen Umfang Abschreibungen berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten hierbei nicht als Bestandteile der Betriebs- und Verwaltungskosten.

Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen.

2. Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, sowie Waren und eigene Aktien der Gesellschaft dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei der Berechnung der Herstellungskosten findet die Vorschrift der Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtage, so ist höchstens dieser Börsen- oder Marktpreis anzusetzen.

Uebersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, falls ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, den Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

3. Die Kosten der Gründung und der Kapitalerhöhung dürfen nicht als Aktiven eingesetzt werden.
4. Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf ein Posten unter die Aktiven nicht eingesetzt werden. Uebersteigt jedoch die für die Uebernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Uebernahme, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen.
5. Anleihen der Gesellschaft sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Ausgabepreis, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Der eingesetzte Aktivposten ist durch jährliche Ab-

# Aktiva

# Bilanzschema

RM.

Rückständige Einlagen auf das Stammkapital . . . . .	.....
<b>Anlagevermögen:</b>	
Grundstücke ohne Berücksichtigung von Baulichkeiten . . . . .	.....
Gebäude:	
Geschäfts- und Wohngebäude . . . . . RM. ....	.....
Fabrikgebäude und andere Baulichkeiten . RM. ....	.....
Maschinen und maschinelle Anlagen . . . . .	.....
Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar . . . . .	.....
Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- u. ähnl. Rechte	.....
Firmenwert . . . . .	.....
Beteiligungen (Beteiligungswertpapiere) . . . . .	.....
Anleihestock . . . . .	.....
<b>Umlaufvermögen:</b>	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe . . . . .	.....
Halbfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate) . . . . .	.....
Fertige Erzeugnisse, Waren (Fertigfabrikate) . . . . .	.....
Wertpapiere (kurzfristige Anlage für Betriebszwecke) . . . . .	.....
Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden . . . . .	.....
Von uns geleistete Anzahlungen . . . . .	.....
Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (Waren-	.....
debitoren) . . . . .	.....
Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzern-	.....
gesellschaften . . . . .	.....
Forderungen an Vorstandsmitglieder oder an gesetzliche	.....
Vertreter der von uns abhängigen Unternehmen bzw. der-	.....
jenigen Unternehmen, von denen wir abhängen . . . . .	.....
Wechsel (Besitzwechsel — Rimessen) . . . . .	.....
Schecks . . . . .	.....
Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken	.....
(Reichsbank) und Postscheckguthaben . . . . .	.....
Andere Bankguthaben . . . . .	.....
Sonstige Forderungen . . . . .	.....
Anlagen-Entwertungskonto auf Grund der einmaligen Bi-	.....
lanzierungserleichterung . . . . .	.....
Anleihe-Disagio . . . . .	.....
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen (transitorische	.....
Aktiva) . . . . .	.....
Verlustvortrag — Unterbilanz (aus früheren Jahren) . . . . .	.....
Verlust im Geschäftsjahre . . . . .	.....
Bürgschaften (Avale) . . . . . RM. ....	.....

# für eine G.m.b.H.

## Passiva

RM.

<b>Stammkapital</b> . . . . .	
<b>Reservefonds</b>	
Gesetzlicher Reservefonds . . . . .	
Anderer Reservefonds (freiwillige Reserve) . . . . .	
<b>Rückstellungen</b> . . . . .	
(Kostenrückstellung für Prozeß, noch zu zahlende Steuern) . . . . .	
<b>Wertberichtigungsposten (Delkredere-Fonds, Kursberichtigung von Auslandsschulden, Anlagenerneuerung)</b> . . . . .	
<b>Verbindlichkeiten:</b>	
<b>Anleihen</b> . . . . .	
hypothekarisch gesichert in Höhe von . . . RM. . . . .	
Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden . . . . .	
Anzahlungen von Kunden . . . . .	
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen (Warenkreditoren) . . . . .	
Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften . . . . .	
Verbindlichkeiten aus gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel (Akzente) . . . . .	
Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	
<b>Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen (transitorische Posten)</b> . . . . .	
<b>Gewinnvortrag (aus früheren Jahren)</b> . . . . .	
<b>Reingewinn im Geschäftsjahre</b> . . . . .	
<b>Bürgschaften (Avale)</b> . . . . .	<b>RM.</b> . . . . .

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner/ unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften.\*)

.....

(Unterschrift des Bilanzprüfers)

\*) Dies ist der neue Prüfungsvermerk laut Gutachten (Nr. 15, 1933) des Fachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

# Aufwendungen **Schema einer Gewinn-**

RM.

Löhne und Gehälter . . . . .	.....
Soziale Abgaben . . . . .	.....
Abschreibungen auf Anlagen . . . . .	.....
Andere Abschreibungen . . . . .	.....
Zinsen . . . . .	.....
Besitzsteuern . . . . .	.....
Sonstige Aufwendungen . . . . .	.....
Gewinnvortrag . . . . .	.....
<b>Reingewinn im laufenden Geschäftsjahr</b> . . . . .	.....
<hr/>	
<hr/>	
<hr/>	

schreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Anleihe verteilt werden dürfen.  
 6. Der Betrag des Grundkapitals ist unter die Passiven zum Nennbetrag einzusetzen.

## (1) G.m.b.H. und Bewertungsvorschriften.

Genau wie die Gliederungsvorschriften der Bilanz, so kann auch die G.m.b.H. die Bewertungsvorschriften der Aktiengesellschaft für sich in Anspruch nehmen, zumal § 40 des HGB. keine speziellen Bestimmungen enthält.

Die Sondervorschrift des § 42 Abs. 1 Ziff. 1 des G.m.b.H.-Gesetzes, die für das Anlagevermögen die **reinen Anschaffungs- oder Herstellungspreise** als niedersten Wertansatz vorsieht und nur die Abschreibung für **A b n u t z u n g** kennt, kann als überholt betrachtet werden. Diese Vorschrift lehnte sich an die alte Fassung des § 261 Abs. 1 Ziff. 1 des HGB. an. Bekanntlich ist mit der Aenderung der aktienrechtlichen Vorschriften das Niederstwertprinzip u. a. durch die Einführung der **W e r t v e r l u s t a b s c h r e i b u n g** wesentlich erweitert worden. Diese neue Einstellung des Gesetzgebers kann auch für die Bewertung des Anlagevermögens der G.m.b.H. geltend gemacht werden. In der folgenden Besprechung sind deshalb die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften des § 261 HGB. zugrunde gelegt worden. Die **speziellen Bewertungsvorschriften des § 42 Abs. 1 Ziff. 3 und 4** des G.m.b.H.-Gesetzes müssen naturgemäß in vollem Umfange berücksichtigt werden.

## (2) Die Bewertung des Anlagevermögens.

An dem Wertprinzip der Anschaffungs- oder Herstellungskosten hält auch der geänderte § 261 HGB. fest.

# und Verlust-Rechnung

Erträge

RM.

Ertrag gemäß § 261 c Ziff. 1 (Rohgewinn unter Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) . . . . .	.....
Erträge aus Beteiligungen . . . . .	.....
Zinsen . . . . .	.....
Außerordentliche Erträge . . . . .	.....
Außerordentliche Zuwendungen . . . . .	.....
Verlustvortrag . . . . .	.....
Verlust im laufenden Geschäftsjahr . . . . .	.....

**Neu ist die Einführung der Wertverlustabschreibung, die gegenüber der alten Abschreibungsform für Abnutzung eine wesentliche Erweiterung der Bewertungsmöglichkeit der Anlagegegenstände darstellt.**

Die Abschreibungen selbst können auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung der Gegenstände verteilt werden. — Bei der Berechnung der Herstellungskosten können Abschreibungen vorgenommen werden. Dies ist z. B. der Fall bei unzumutbaren Umbauten oder bei zu hohen Baukosten auf Grund früher gezahlter höherer Löhne.

Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, sogenannte Anlageeffekten oder Beteiligungswertpapiere, dürfen zu den Anschaffungskosten ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert bilanziert werden, sofern Abschreibungen erfolgt sind und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewahrt bleiben.

### (3) Die Bewertung des Umlaufvermögens.

Beim Umlaufvermögen ist das Niederstwertprinzip vollständig aufrechterhalten geblieben.

**Bewertet wird das Umlaufvermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis, so ist höchstens dieser Börsen- oder Marktpreis in Ansatz zu bringen.**

Ist kein Börsen- oder Marktpreis zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der mutmaßliche geringere Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizumessen ist.

**Für die Berechnung der Herstellungskosten bei Gegenständen des Umlaufvermögens gilt dasselbe, was beim Anlagevermögen gesagt wurde.**

**Zum Umlaufvermögen gehören alle beweglichen, dem Betriebszweck dienenden Gegenstände, wie sie im Bilanzschema katalogisiert sind.**

**Nachschüsse der Gesellschafter sind nach § 42 Abs. 1 Ziff. 3 des G.m.b.H.-Gesetzes nur insoweit aktivierungsfähig, als die Einziehung bereits beschlossen ist und irgendein Befreiungsrecht der Gesellschafter von dem geforderten Nachschuß unmöglich ist. Auf der Passivseite ist ein entsprechendes Gegenkonto zu bilden.**

#### **(4) Gründungskosten und Firmenwert.**

**Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten sind nach der klaren Vorschrift des § 261, Absatz 1, Ziffer 3 nicht aktivierungsfähig. Dasselbe gilt grundsätzlich für den Geschäfts- oder Firmenwert. Hier besteht allerdings**

**eine Ausnahme,**

**nämlich bei der Uebernahme des Vermögens, sofern ein höherer Preis als der buchmäßige beim Kauf der Unternehmung gezahlt wurde. Die Differenz kann dann aktiviert und durch jährliche Abschreibungen getilgt werden.**

**Beispiel:** Der Kaufpreis eines Unternehmens betrage 810 000 RM., das bilanzierte Reinvermögen jedoch nur 650 000 RM. Dann ist der Firmenwert, nämlich die Differenz von 160 000 RM., unter die Aktiven einstellbar. Der Firmenwert ist jährlich abzuschreiben.

**Das Bilanzierungsverbot für die Gründungskosten und den Firmenwert stimmt mit § 42 Abs. 1 Ziff. 2 des G.m.b.H.-Gesetzes überein, wonach die Kosten der Organisation und Verwaltung nicht aktiviert werden dürfen.**

#### **(5) Anleihen und Stammkapital.**

**Anleihen der Gesellschaft sind mit ihrem tatsächlichen Rückzahlungsbeträge unter die Passiven aufzunehmen. Ein evtl. auftretendes Disagio wird aktiviert und jährlich durch Abschreibungen getilgt.**

**Das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital ist gemäß § 42 Abs. 1 Ziff. 4 des G.m.b.H.-Gesetzes unter den Passiven auszuweisen.**

# Anhang

## Umgründungsvertrag einer G. m. b. H.

### Umgründungsvertrag der Maschinex G. m. b. H., Berlin

#### § 1.

Die Firma Maschinex Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschließt ihre Umwandlung in eine offene Handelsgesellschaft unter Wahrnehmung der Erleichterungen auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 34 in Verbindung mit dem Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung vom 5. 7. 34.

#### § 2.

Die Firma wird nach der Umwandlung Friedolf, Senf & Co. vormalis Maschinex G. m. b. H., als o. H.-G. firmieren. Der Sitz der Gesellschaft ist weiterhin Berlin.

#### § 3.

Die Umgründung der Maschinex G. m. b. H. soll unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft unter der in § 2 angeführten Firma erfolgen. Die Gesellschafter Friedolf, Senf und Liebig sollen die Inhaber der neu gegründeten o. H.-G. sein, während der Gesellschafter Adolf Kollath ausscheidet. (Ueber die Abfindung des Gesellschafter Kollath und die Berechnung der Anteile vgl. § 5.)

#### § 4.

Der Beschluß zur Umwandlung wurde in der am 30. 7. 34 stattfindenden außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit Zustimmung aller Gesellschafter gefaßt. Die Zustimmung des nicht erschienenen Gesellschafter Kollath zu diesem Verträge ist notariell beurkundet worden. Beglaubigte Abschrift vgl. Anlage.

#### § 5.

Der Umwandlung liegt folgende Bilanz zugrunde:

U m w a n d l u n g s b i l a n z d e r M a s c h i n e x G. m. b. H.			
Aktiva	Passiva		
Gebäude . . . . .	184 000.— RM.	Stammkapital . . . . .	200 000.— RM.
Inventar . . . . .	27 000.— "	Reserven . . . . .	25 000.— "
Gerätschaften . . . . .	40 000.— "	Delkrederefonds . . . . .	4 500.— "
Debitoren . . . . .	79 000.— "	Darlehen . . . . .	44 500.— "
Waren . . . . .	54 000.— "	Kreditoren . . . . .	94 450.— "
Wechsel . . . . .	12 400.— "	Akzente . . . . .	30 000.— "
Kasse, Postscheck . . . . .	4 450.— "	Gewinnvortrag . . . . .	2 400.— "
	<u>400 850.— RM.</u>		<u>400 850.— RM.</u>

Die Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter betragen:

Ernst Friedolf . . . . .	30 000.— RM.
Emil Senf . . . . .	40 000.— "
Walter Liebig . . . . .	80 000.— "
Adolf Kollath . . . . .	50 000.— "

Bei der offenen Handelsgesellschaft scheidet Adolf Kollath auf seinen Wunsch aus. Den Geschäftsanteil übernimmt Friedolf; beide haben sich über den Gegenwert und die Bezahlung des Geschäftsanteils bereits geeinigt. In der o. H.-G. partizipieren mithin Friedolf mit  $\frac{8}{20}$ , Senf mit  $\frac{4}{20}$  und Liebig ebenfalls mit  $\frac{8}{20}$  am Gesellschaftsvermögen.

## § 6.

Mit der Eintragung geht das Vermögen einschließlich der Schulden, wie sie in der Umwandlungsbilanz ausgewiesen werden, auf die offene Handelsgesellschaft Friedolf, Senf & Co. über. Die Maschinex G. m. b. H. gilt mit diesem Zeitpunkt als aufgelöst und die alte Firma als erloschen.

## § 7.

Zur Aufbewahrung der Bücher, Geschäftspapiere etc. der Maschinex G. m. b. H. sind alle Gesellschafter anteilig verpflichtet. Sie haben ferner die gesetzlichen Bestimmungen für die erleichterte Umwandlung zu beobachten, indem das Vermögen der Maschinex G. m. b. H. 6 Monate, gerechnet nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses, getrennt verwaltet wird. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt die alten Gläubiger nicht befriedigt sein, so soll die Trennung bis zur gerichtlichen Klärung weiter aufrecht erhalten bleiben.

## § 8.

Bei der Umwandlung sollen alle steuerlichen Erleichterungen, die auf Grund des Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung vom 5. 7. 34 in Betracht kommen, voll in Anspruch genommen werden. Die infolge der Erhöhung des Anteils des Gesellschafters Ernst Friedolf entfallende Grunderwerbssteuer soll dieser allein tragen.

## § 9.

Mit dem Tage der Eintragung der offenen Handelsgesellschaft soll die Tätigkeit der Geschäftsführer Friedolf und Senf erlöschen und mit demselben Zeitpunkt auch ihre Bezahlung, deren Schlußabrechnung pro rata temporis erfolgen soll. Ueber die Vergütung für die geschäftliche Tätigkeit der Gesellschafter der o. H.-G. treffen diese eine gesonderte Vereinbarung.

## § 10.

In Erfüllung des § 7 Absatz 4 des Umwandlungsgesetzes sind den Gesellschaftern Privatentnahmen aus dem übernommenen Vermögen der Maschinex G. m. b. H. innerhalb der Sperrfrist (bis zur Befriedigung oder Sicherstellung sämtlicher alten Gläubiger) nicht gestattet.

## § 11.

Die Gewinnverteilung bei der o. H.-G. soll in der Weise erfolgen, daß, unbeschadet eines Entgeltes für die geschäftliche Tätigkeit der Gesellschafter, jeder Gesellschafter vom Jahresgewinn 4% auf seinen Kapitalanteil erhält. Reicht der Jahresgewinn dazu nicht aus, so ermäßigt sich der Prozentsatz. Ist ein höherer Gewinn erzielt, so wird der durch obigen Prozentsatz nicht aufgeteilte Gewinn im Verhältnis der Kapitalanteile an die einzelnen Gesellschafter ausgeschüttet. Der Verlust eines Geschäftsjahres soll nicht nach Kapitalanteilen, sondern nach Köpfen verteilt werden. Für das laufende Geschäftsjahr vom 1. 1. 34 bis 31. Dezember 34 soll die vorstehende Gewinnverteilung gelten, und zwar auch in bezug auf den Gewinn der Maschinex G. m. b. H.

## § 12.

Die zur Errichtung der offenen Handelsgesellschaft erforderlichen weiteren Maßnahmen haben die Geschäftsführer der Maschinex G. m. b. H. zu treffen. Die Gesellschafter sind damit einverstanden, daß mit der Eintragung der offenen Handelsgesellschaft ein spezieller Vertrag über das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander aufgesetzt werden soll; die hier für die o. H.-G. gegebenen Rahmenvorschriften sollen dabei unverändert berücksichtigt werden.

Berlin, den 30. 7. 1934.

Ernst Friedolf    Emil Senf    Walter Liebig.

(Notarielle Beurkundung.)

# Inhaltsverzeichnis

## Teil I

### Das G. m. b. H.-Gesetz

	Seite
<u>Die Entstehung der G. m. b. H.</u> . . . . .	5
1. Allgemeines . . . . .	5
2. Der Zweck der G. m. b. H. . . . .	7
3. Form und Inhalt des Gesellschaftsvertrages . . . . .	7
4. Die Firma der G. m. b. H. . . . .	7
5. Stammkapital und Stammeinlagen . . . . .	8
6. Bar- und Sacheinzahlungen . . . . .	9
7. Die Bestellung der Geschäftsführer . . . . .	9
8. Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister . . . . .	10
<u>Rechte und Pflichten der G. m. b. H. und ihrer Gesellschafter</u> . . . . .	15
1. Die G. m. b. H. als juristische Person . . . . .	15
2. Der Geschäftsanteil, sein Erwerb und seine Veräußerung . . . . .	15
3. Pflicht zur Einzahlung auf die Stammeinlagen . . . . .	16
4. Die Einforderung von Nachschüssen . . . . .	17
5. Der Gewinnanspruch der Gesellschafter . . . . .	18
6. Die Unantastbarkeit des Stammkapitals . . . . .	19
7. Ueber den Erwerb eigener Geschäftsanteile . . . . .	20
8. Die Amortisation von Geschäftsanteilen . . . . .	20
<u>Vertretung und Geschäftsführung der G. m. b. H.</u> . . . . .	24
1. Die Vertretung der G. m. b. H. durch die Geschäftsführer . . . . .	24
2. Die Tragweite der Erklärungen der Geschäftsführer . . . . .	25
3. Die Bestellung der Geschäftsführer . . . . .	25
4. Die Pflichten der Geschäftsführer . . . . .	26
5. Die Haftung der Geschäftsführer . . . . .	26
6. Die Beteiligung der Gesellschafter an der Geschäftsführung . . . . .	27
7. Die Bestellung des Aufsichtsrates . . . . .	29
<u>Abänderungen des Gesellschaftsvertrages</u> . . . . .	32
1. Allgemeine Abänderungen . . . . .	32
2. Die Erhöhung des Stammkapitals . . . . .	33
3. Die Herabsetzung des Stammkapitals . . . . .	34
<u>Die Auflösung der G. m. b. H.</u> . . . . .	40
1. Die Lösungsmöglichkeiten der G. m. b. H. . . . .	40
2. Ueberschuldung als Konkursgrund . . . . .	40
3. Die Abwicklung der Liquidation der G. m. b. H. . . . .	41
4. Nichtigkeit und Auflösung . . . . .	43
5. Die Umgründung einer A.-G. in eine G. m. b. H. . . . .	43
6. Strafvorschriften . . . . .	44
7. Anhang: Straferweiterung . . . . .	44

## Teil II

### Gesetze – Verordnungen – Betriebswirtschaftliche und steuerliche Fragen

<u>Gesetzesänderungen</u> . . . . .	45
1. Heraufsetzung der Mindestgrenze für Stammkapital, Stammeinlagen und Mindesteinzahlungen . . . . .	45
2. Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens . . . . .	45
3. Verlängerung der Antragsfrist für Konkurs oder Vergleichsverfahren . . . . .	45
4. Verschärfung des Straftatbestandes und der Strafvorschriften . . . . .	46

	Seite
<b>Die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form</b> . . . . .	46
1. Die Entstehung der Verordnung . . . . .	46
2. Die Vorschrift der Verordnung über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form . . . . .	46
3. Die weiteren Durchführungsverordnungen . . . . .	49
4. Besprechung der Verordnung . . . . .	49
(1) Die Voraussetzungen für die erleichterte Kapitalherabsetzung . . . . .	49
(2) Die Durchführung der Kapitalherabsetzung . . . . .	50
(3) Die Verwendung der Erlöse aus der erleichterten Kapitalherabsetzung . . . . .	50
(4) Beschränkung der Gewinnausschüttungen . . . . .	51
(5) Folgen der erleichterten Kapitalherabsetzung . . . . .	51
(6) Zurückverlegung der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form . . . . .	51
(7) Befristung der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form . . . . .	52
<b>Das Kapitalanlagegesetz</b> . . . . .	53
1. Volkswirtschaftlicher Zweck des Anleihestocks . . . . .	54
2. G. m. b. H. und Anleihestock . . . . .	54
3. 6% Gewinn als Freigrenze . . . . .	54
4. Befreiung von der Bildung des Anleihestocks . . . . .	55
5. Verfügungssperre und Bilanzierung . . . . .	55
<b>Die Umwandlung der G. m. b. H.</b> . . . . .	56
1. Der Gesetzestext . . . . .	56
2. Die Arten der Umwandlung . . . . .	59
(1) Umwandlung durch Vermögensübertragung auf eine bereits bestehende offene Handelsgesellschaft . . . . .	59
(2) Die Umwandlung durch Vermögensübertragung auf den alleinigen Gesellschafter . . . . .	61
(3) Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft . . . . .	61
(4) Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft . . . . .	62
<b>Die Umwandlung in steuerlicher Hinsicht</b> . . . . .	62
1. Der Gesetzestext mit Durchführungsverordnung . . . . .	62
2. Die Steuererleichterungen im einzelnen . . . . .	66
(1) Fortfall der Gesellschaftssteuer . . . . .	67
(2) Fortfall der Grunderwerbssteuer bei gleichbleibender Beteiligung . . . . .	67
(3) Fortfall der Umsatzsteuer . . . . .	68
(4) Ermäßigung der Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer auf ein Drittel . . . . .	68
(5) Begrenzung der Steuererleichterungen . . . . .	68
(6) Geltungsdauer der Steuererleichterungen . . . . .	68
<b>Das Rechnungswesen der G. m. b. H.</b> . . . . .	69
1. Das Bilanzschema . . . . .	69
2. Die Bilanzbewertung . . . . .	69
(1) G. m. b. H. und Bewertungsvorschriften . . . . .	72
(2) Die Bewertung des Anlagevermögens . . . . .	72
(3) Die Bewertung des Umlaufvermögens . . . . .	73
(4) Gründungskosten und Firmenwert . . . . .	74
(5) Anleihen und Stammkapital . . . . .	74
<b>Anhang: Umgründungsvertrag</b> . . . . .	75

# Schlagwortverzeichnis

<b>A</b>	Seite		Seite
Abänderung des Gesellschaftsvertrages . . . . .	32	Einzahlungsrest . . . . .	15
Aktiengesellschaft (Unterschied zur G. m. b. H.) . . . . .	6	Einzelvertretung . . . . .	24
Amortisation von Geschäftsanteilen	20	Entlastung der Geschäftsführer . .	28
Anlagevermögen (Bewertung) . . .	72	Entstehung der G. m. b. H. . . . .	10
Anleihestock . . . . .	53	Erhöhung des Stammkapitals . . .	33
Anmeldung zum Handelsregister . .	10	Erklärungen der Geschäftsführer .	25
Aufbewahrungspflicht der Bücher .	42	Erleichterte Kapitalherabsetzung .	46
Aufforderung zur Einzahlung . . .	16	Erleichterte Umwandlung . . . . .	56
Auflösungsmöglichkeiten . . . . .	40	Erwerb von Geschäftsanteilen . .	16
Aufsichtsrat . . . . .	9		
Aufsichtsrat (Bestellung) . . . . .	29	<b>F</b>	
		Firma der G. m. b. H. . . . .	7
		Firmenwert . . . . .	74
<b>B</b>			
Bareinzahlungen . . . . .	9	<b>G</b>	
Befreiung von Anleihestock . . . .	55	G. m. b. H. als juristische Person	15
Befugnisse der Liquidatoren . . . .	42	Genehmigungsurkunde . . . . .	10
Berufung der Gesellschafterversammlung . . . . .	29	Genossenschaft (Unterschied zur G. m. b. H.) . . . . .	6
Beschlußfassung . . . . .	28	Gesamtvertretung . . . . .	24
Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung . . . . .	51	Geschäftsanteil . . . . .	15
Beschränkte Nachschußpflicht . . .	18	Geschäftsführer . . . . .	9
Bestellung der Geschäftsführer . . .	9	Geschäftsführer (Bestellung) . . .	25
Bilanzbewertung . . . . .	69	Geschäftsführung . . . . .	24
Bilanzpflicht . . . . .	26	Geschäftsführung (Rechte der Gesellschafter) . . . . .	27
Bilanzschema . . . . .	70	Gesellschafterversammlung . . . .	28
		Gesellschaftssteuer . . . . .	67
<b>D</b>		Gesellschaftsvertrag . . . . .	7
Dreiviertel-Mehrheit . . . . .	32	Gewerbsteuer . . . . .	68
Durchführung der Kapitalherabsetzung . . . . .	50	Gewinn- und Verlustrechnung (Schema) . . . . .	72
		Gewinnanspruch . . . . .	18
<b>E</b>		Gewinnausschüttung (Beschränkungen) . . . . .	51
Eigene Geschäftsanteile . . . . .	20	Gewinnverteilung . . . . .	19
Einmanngesellschaft . . . . .	61	Gläubigerschutz (bei Umwandlung)	60
Eintragung ins Handelsregister . . .	10	Grunderwerbssteuer . . . . .	67
		Gründung . . . . .	7
		Gründungskosten . . . . .	74

<b>H</b>	Seite
Haftung der Anmeldenden . . . . .	10
Haftung der Geschäftsführer . . . . .	26
Haftung der Gesellschafter . . . . .	20

<b>I</b>	
„In Liquidation“ . . . . .	41

<b>K</b>	
Kapitalanlagegesetz . . . . .	53
Kapitalerhöhung . . . . .	33
Kapitalerhöhung (in Verbindung mit der Kapitalherabsetzung) . . . . .	52
Kapitalherabsetzung . . . . .	34
Kapitalherabsetzung in erleichter- ter Form . . . . .	46
Kollegialvertretung . . . . .	24
Konkurrenzeröffnung (Pflicht zum An- trag) . . . . .	45
Körperschaftsteuer . . . . .	68

<b>L</b>	
Liquidation . . . . .	40
Liquidationsvermögen (Verteilung) . . . . .	42
Liquidatoren . . . . .	41
Liste der Gesellschafter . . . . .	10

<b>M</b>	
Minderheitenrecht . . . . .	28, 41
Mindeststammeinlage . . . . .	8

<b>N</b>	
Nachschüsse . . . . .	17
Nachschußpflicht . . . . .	18
Nichtigkeit (Heilung) . . . . .	43

<b>O</b>	
Offene Handelsgesellschaft (Grün- dung) . . . . .	61
Offene Handelsgesellschaft (Unter- schied zur G. m. b. H.) . . . . .	6

<b>P</b>	
Personen der Geschäftsführer (Ein- tragungspflicht) . . . . .	25

	Seite
Pflicht zur Einzahlung . . . . .	16
Pflichten der Geschäftsführer . . . . .	26
Publikationspflicht . . . . .	26

<b>R</b>	
Reservenauflösung (Zwang) . . . . .	50

<b>S</b>	
Sacheinzahlungen . . . . .	9
Schadensersatzanspruch gegen Auf- sichtsrat . . . . .	30
Stammeinlagen . . . . .	8
Stammkapital . . . . .	8
Steuererleichterungen bei Umgrün- dung . . . . .	66
Stimmrecht . . . . .	28
Strafvorschriften . . . . .	44

<b>U</b>	
Ueberschuldung (Folgen) . . . . .	40
Umgründung der A.-G. in eine G. m. b. H. . . . .	43
Umgründungsvertrag . . . . .	75
Umlaufvermögen (Bewertung) . . . . .	74
Umsatzsteuer . . . . .	68
Umwandlung in steuerlicher Hin- sicht . . . . .	62
Umwandlungsarten . . . . .	59
Unberechtigte Auszahlungen . . . . .	20
Unbeschränkte Nachschußpflicht . . . . .	18
Unterbilanz (Folgen) . . . . .	28
Unterschrift der Geschäftsführer (Hinterlegung) . . . . .	25
Unterschrift zur Aufbewahrung . . . . .	10

<b>V</b>	
Veräußerung von Geschäftsanteilen . . . . .	16
Verzögerte Einzahlung . . . . .	16

<b>W</b>	
Wertverlustabschreibung . . . . .	73

<b>Z</b>	
Zeichnung der Firma . . . . .	24
Zweigniederlassung . . . . .	11